

Die alte S. P. D. wollte den "Sozialismus" (die rein-demokratische S. P. D. wollte keinen Sozialismus mehr und darum auch keine Diktatur des Proletariats), aber sie wollte ihn auf dem Wege der Ausnutzung legalen Möglichkeiten, die die bürgerliche Demokratie scheinbar bot. Die S. P. D. ist mit dieser bürgerlichen Demokratie, mit der sie auf Gedeh und Verderb ver-wachsen war, zu Grunde gegangen. Wer jetzt noch den Sozialismus erringen will, findet solche legalen Möglichkeiten nicht mehr vor und muss demnach auf anderen Wege zum Ziel zu gelangen suchen: das ist nicht anders denkbar. Aber dieser Weg, den die Thesen umschreiben wollen, unterscheidet sich in keinem einzigen Punkte von den Auffassungen, die darüber in den alten (noch nicht ver-bürgerlichten) Sozialdemokratie vorhanden waren.

Die Thesen 4 - 7 zeigen dies in voller Deutlichkeit. Sie bringen nichts anderes als die Auffassungen der russischen sozialdemokratischen Partei (Bolschewiki), die den demokratischen Weg der deutschen S. P. nicht gegangen ist.

Es ist auch hier die "zielklare revolutionäre Partei", "die Avantgarde", die die Massen in den Kampf und zum Siege führt, Massenbewegungen, Massenstreiks und den bewaffneten Aufstand vor-bereitet und organisiert. Und nach dem Siege ist es wiederum die Partei, unter deren Führung die Arbeiterräte als Staatsorga-ne wirken sollen und die Arbeiter und Angestellten in Industrie-organisationen organisiert werden. Wenn noch ein Zweifel vor-handen sein sollte, wem die wirkliche Macht in dieser sozialis-tischen Räterepublik zugedacht ist, dann wird er durch These 7 beseitigt:

"Die Sicherung der Macht übernimmt bis zur Schaffung einer sozialistischer Armee, das bewaffnete Proletariat."

Das heisst mit anderen Worten, dass die bewaffneten Arbeiter, die zur Niederwerfung der faschistischen Staatsgewalt nötig sind, nach dem Siege die Waffen aus der Hand geben sollen zu gunsten einer "sozialistischer Armee", die natürlich unter dem Kommando der Partei steht.

Von allen Umhüllungen entblösst, bleibt die alte sozi-aldemokratische Auffassung über Weg und Ziel des Sozialismus, die in der Eroberung der politischen Macht durch die sozialdemokrati-sche Partei, Anfang und Ende des Kampfes um den Sozialismus sieht.

Nun hat gerade die Entwicklung der russischen Revolution bewiesen, dass eine Ausübung der Staatsgewalt durch die Partei keine "Diktatur des Proletariats" genannt werden kann; auch keine Diktatur des Proletariats durch die Diktatur der Partei - wie die russische sozialdemokratie es formuliert - , sondern eine Diktatur ü b e r das Proletariat. Das findet seinen Grund darin, dass der von der Partei beherrschte Staat, wenn er die in der Revolution zerschlagene privatkapitalistische Wirtschaft zur Staatswirtschaft umgestaltet, die Arbeiter erneut als Lohn-arbeiter dieser staatlichen Bewirtschaftung unterordnet.

Die Thesen 7 - 17 lassen erkennen, dass man auch in dem Aufbau des "Sozialismus", d.h. in der Wirtschaftsgestaltung durch den, von der Partei beherrschten Staat, dem russischen

Vorbild folgen will. Der wesentliche Inhalt dieser Wirtschaftsge-staltung ist, dass die Produktionsmittel zu Staatseigentum erklärt werden und der Staat als einziger Wirtschaftler unter der Kontrolle der Arbeiterräte auftritt. Kleinbesitz in der Landwirtschaft und im Gewerbe sollen - offenbar nur eine Konzession an die augenblick-lichen Zustände -, eine selbständige Existenz behalten.

LOHNARBEIT UND STAATSWIRTSCHAFT.

Der Sozialismus, den man aufbauen will, erweist sich demnach als Staatswirtschaft, die bei einer planmässigen Führung der Wirtschaft, bei Ausschaltung der zerstörenden Konkurrenz und des Kapitalgewinns, zusammengehend mit der vollen Anwendung der gesteigerten Produktivkräfte, die Lebenslage der Massen im Allge-meinen zu heben gedenkt. 1)

Gerade weil der Privatbesitz an den Produktionsmitteln einer rationellen Wirtschaft im Wege steht, ja, in der Dauerkrise die Anwendung der Produktivkräfte überhaupt verhindert, erscheint die Aufhebung des Privatbesitzes als nächstes Ziel. Daraus folgt dann die Zusammenfassung der Wirtschaft unter der Zentralgewalt des Staates. Und hier ist es die Aufgabe der Wissenschaftler, Statistiker, Ingenieure u.s.w., um den eigentlichen Aufbau zu vollziehen. So erscheint die sozialistische Wirtschaftsgestal-tung als ein organisatorisches Problem, 2) als eine absolute Ver-allgemeinerung und endgültige Vollendung der vom Kapitalismus in der Trust- und Kartellbildung schon vorgebildeten Tendenz. Der Staat wird zum Mammuttrust der durch Organisation die Hin-dernisse, die einer weiteren Entfaltung der Produktion im Wege stehen, überwindet.

Die russische Entwicklung hat bewiesen, dass eine solche Staatswirtschaft nichts anderes sein kann als Staatskapitalismus. Der Arbeiter bleibt Lohnarbeiter, jetzt gebunden durch staatliche Arbeitspflicht (These 11). Er arbeitet in Staatsbetrieben und verkauft seine Arbeitskraft an den Staat. Sein Lohn ist der Preis, den der Staat ihm dafür zahlt. Damit tritt der Staat an die Stelle des enteigneten Privatkapitalisten. Er ist es, der jetzt das Kom-mando über die Lohnarbeit ausübt und damit auch die Arbeiter be-herrscht und ausbeutet.

1). "Der Sozialismus ist nichts anderes als der nächste Schritt vorwärts von dem staatskapitalistischen Monopol. Oder so: Der Sozialismus ist nichts anderes als ein staatskapitalis-tisches Monopol, eingestellt zum Nutzen des ganzen Volkes und insofern kein kapitalistisches Monopol mehr."

Lenin - "Die drohende Katastrophe....." S.40

2). "Man muss die Arbeit auf eine neue Weise organisieren, neue Formen der Heranziehung zur Arbeit, der Unterordnung unter die Arbeitsdisziplin herausbilden."
"Die neue Aufgabe ist die Organisation der Industrie und in erster Linie der eigene Kräfte."

Lenin - auf dem All.russ.Rätekongress - 6.Nov.'18.

Die Arbeitskraft wird, genau wie im Privatkapitalismus, zur Ware: sie wird einem schon erzeugten Produkt (den Lebensmitteln, die der Arbeiter durch den Lohn erhält) gleichgesetzt. Sie wird zur Ware, das heisst auch, dass sie zur Sache degradiert, von allem persönlichen Willen entblösst wird. Sie wird vom Subjekt zum Objekt. Da aber der Arbeiter nicht von seiner Arbeitskraft getrennt werden kann, gilt für den Lohnarbeiter dasselbe: er wird zur Sache, zum Objekt degradiert, um von dem Besitzer der Produktionsmittel auch als "ein Mittel um zu produzieren" angewandt zu werden. 1) Es braucht keiner weiteren Auseinandersetzung um sagen zu können, dass mit der Tatsache, dass in dieser, als Sozialismus angekündeten Staatswirtschaft, der Arbeiter Lohnarbeiter bleibt, auch über seine gesellschaftliche Stellung entschieden ist.

Aber an dem russischen Beispiel ist nicht nur zu sehen, dass der angekündete Sozialismus in Wahrheit Staatskapitalismus ist. Es hat sich nicht nur erwiesen, dass die Staatsproduktion keine Produktion für den Bedarf, sondern gewöhnliche Warenproduktion ist. Es bildete sich auch eine neue herrschende Schicht heraus, die über das Staatseigentum verfügt und dadurch eine bevorzugte Stellung einnimmt. Diese Schicht ist an dem weiteren Ausbau der Staatsmacht interessiert, weil es eben diese Staatsmacht ist, die ihre bevorzugte Stellung in der Gesellschaft garantiert. Sie gibt auch die Richtung in der weiteren Entwicklung an, denn in ihren Händen sind alle materiellen Mittel und sonstigen Kräfte der Gesellschaft konzentriert. Und was kann sie anders tun, als nach Vermehrung des Staatsbesitzes und Vergrösserung der Staatsmacht zu streben?

Einmal die gesellschaftliche Produktion als staatliche Bewirtschaftung gestaltet, folgt sie einer Entwicklung, die durch die damit geschaffenen Machtverhältnisse bestimmt wird.

Die Arbeiter werden enteignet, jeden Tag aufs neu, wenn sie Arbeit verrichten; und zwar durch den Staat, den alleinigen Besitzer, der sich die Erzeugnisse der Arbeit aneignet. Der Staat ist Besitzer, Verwalter, des gesellschaftlichen Reichtums. Er ist Organisator, Führer und Leiter des gesellschaftlichen Produktionsprozesses. Und er ist zugleich die Macht, die den Anteil der

- 1). "Die Umstellung der Industrie auf das Prinzip der Rentabilität erfordert die volle Ausnutzung..... aller Elemente der Produktion und der Leistungsfähigkeit der Arbeiter....."

("Die Rolle und die Aufgaben der Gewerkschaften unter den Bedingungen der Neuen Oekonomischen Politik" - Thesen der K.P.D. Nr.8)

"Es gibt keine andere Grundlage (für die Organisation der Industrie - R.K.) als die Verwendung von Millionen Menschen nach einem im voraus ausgearbeiteten Plan....."

(Rede am 6. November 1918 auf dem 6. Allruss. Rätekongress - Lenin - Werke, Band XV)

Einzelnen bestimmt und die Güter verteilt. 1) Es ist eine gesellschaftliche Organisation, die man am besten begreift, wenn man sich den administrativen Apparat aller privatkapitalistischen Unternehmungen, Aktiengesellschaften, Syndikaten, Trusts u.s.w. vereinigt denkt mit der politischen Staatsgewalt. Der Staat als einziger Bewirtschafter ist nichts anderes als eine solche Zusammenschmiedung aller Verwaltungsorgane des privaten Besitzes; denn ebenso wie die Administration des privaten Kapitals unproduktiv ist, und nur als Organ zur Aneignung fremder Arbeitsprodukte dient, so schafft auch der bürokratische Apparat des Staates kein Produkt und hat er keine andere Aufgabe als was durch Lohnarbeit in den Staatsbetrieben erzeugt ist, dem Staate zu sichern.

Die Entwicklung der staatlichen Bewirtschaftung wird damit gekennzeichnet durch einen Zwiespalt, der sich fortwährend vertiefen muss. 2) Auf der eine Seite Anhäufung von Besitz und Macht in den Händen der Staatsbürokratie, denn sie ist der Staat; auf der anderen Seite die Lohnarbeiter, deren Arbeitserzeugnisse vom Staat angeeignet werden.

Je mehr der Reichtum der Gesellschaft als Staatsbesitz wächst, um so grösser ist die Ausbeutung der Lohnarbeiter, um so machtloser sind sie. Mit dem Reichtum der Gesellschaft als Staatsbesitz wächst auch das Elend der Lohnarbeiter. Der Klassenkampf zwischen Lohnarbeiter und Staatsbürokratie ist seine notwendige Folge. Um sich in diesem Kampfe zu behaupten, bleibt der Bürokratie keine andere Wahl als den Unterdrückungsapparat des Staates auszubauen; er muss wachsen in selber Masse wie der Zwiespalt tiefer wird, je reicher der Staat, je grösser das Elend der Arbeiter, je schärfer der Klassenkampf.

- 1). "Ein solcher Erfolg (bei der Wiederherstellung der Grossindustrie - R.K.) aber erfordert einerseits, bei der gegenwärtigen Lage Russlands, unbedingt die Konzentrierung der ganzen Machtfülle in den Händen der Betriebsleitungen. Diese Leitungen, die in der Regel auf dem Prinzip der Einzelverantwortung aufgebaut sind, müssen selbständig verfügen über die Höhe der Arbeitslöhne, die Verteilung von Geldzeichen, Rationen, Berufskleidung und aller sonstigen Versorgungsmittel....."

(Gewerkschaften unter der N.E.P. - These 6)

- 2). "Dieser Umstand, im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen, jeden Betrieb defizitlos und rentabel zu gestalten,.... erzeugt unausbleiblich eine gewisse Gegensätzlichkeit der Interessen in den Fragen der Arbeitsbedingungen im Betriebe zwischen der Arbeitermasse und den leitenden Direktoren der Betriebe, bzw. den Ressorts, denen sie unterstellt sind."

(Ebenda, These 3)

PROLETARISCHE PROBLEMSTELLUNG.

Die Lohnarbeiter können mit diesem "Sozialismus" nicht zufrieden sein, auch wenn er sie mit materiellen Gütern segnen sollte (was übrigens sehr zu bezweifeln ist). Sie müssen danach streben, dass die Kapitalherrschaft auch für sie aufgehoben wird. Ihr Kampf richtet sich darauf, das Kapitalverhältnis selbst aufzuheben; dass sie nicht mehr als Arbeitskraft gekauft und als eine Produktivkraft, den Maschinen gleichgesetzt, unter dem Kommando der neuen Herrscher in den Produktionsprozess eingereiht werden. Sie müssen selbst zum Herren der Produktion, ihrer eigenen und maschinellen Produktivkräfte, werden. Sie selbst müssen die Produktionsmittel in Besitz nehmen, um diese im Namen der Gesellschaft, unter Verantwortung an diese Gesellschaft, zu bewirtschaften und zu verwalten. Sie müssen sich selbst zum Führer und Leiter der Produktion, zum Verwalter und Verteiler der erzeugten Güter emporschwingen, wenn sie die Menschheit in der klassenlosen Gesellschaft vereinen und selbst nicht erneut in Knechtschaft fallen wollen.

Aus diesem Streben, anders als bei den Intellektuellen, ergibt sich auch eine andere Problemstellung, eröffnen sich neue Gesichtspunkte. Es bilden sich dadurch Auffassungen über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Menschen in der gesellschaftlichen Produktion, die der Intellektuellenschicht ungreiflich scheinen und die sie als utopisch und undurchführbar erklären. Aber diese Auffassungen haben in den revolutionären Erhebungen der Lohnarbeiter, der modernen Proletarier, schon eine gewaltige Kraft entfaltet. Diese Kraft zeigte sich zuerst in grösserem Masse in der Pariser Kommune, die die Zentralgewalt des Staates durch die Selbstverwaltung der Kommunen zu überwinden trachtete. Sie bewirkte u.a. auch, dass Marx seine Auffassung, dass die Staatswirtschaft die Ueberwindung der Klassengesellschaft bringen werde (im "Kommunistischen Manifest" niedergelegt) fahren liess. In den Arbeiter- und Soldatenräten der russischen und deutschen Revolution von 1917 - 23 erstand sie aufs neue zu gewaltiger, zeitweise alles beherrschender Gewalt. Und es ist in Zukunft keine proletarisch-revolutionäre Bewegung denkbar, worin sie nicht eine immer mehr auf den Vordergrund tretende, schliesslich alles beherrschende Rolle spielen wird. Es ist das Selbsthandeln der breiten Arbeitermassen, dass sich in den Arbeiterräten manifestiert. Hier ist nichts utopisches mehr, es ist reale Wirklichkeit. In den Arbeiterräten hat das Proletariat die organisatorische Form geschaffen, worin es seinen Befreiungskampf führt.

So ist es dann auch keine Utopie, keine leere Theorie, dass diese Arbeiterräte, dort wo sie sich um die Produktion gruppieren, in den Betrieben, als Betriebsorganisationen, die Produktionsmittel selbst in Besitz nehmen, und die Produktion selbst leiten und führen wollen. Es ist eine Forderung, die im Laufe der Entwicklung von breiten Arbeitermassen erhoben wird. Und die Intellektuellenschicht wird dieses Streben mit Gewalt unterdrücken müssen, wenn sie ihr Kommando in der Staatswirtschaft behaupten will.

Die Problemstellung in den Fragen der Wirtschaftsgestaltung ist vom Gesichtspunkte der Arbeiterräte aus nicht, wie die Produktion beherrscht und in diesem Sinne am Besten organisiert werden muss, sondern wie die gegenseitigen Beziehungen der Menschen zu einander und untereinander im Zusammenhang mit der Produktion geregelt werden sollen. Denn die Produktion ist in ihren Augen kein sachlicher Vorgang mehr in dem die Arbeit des Menschen und das Erzeugnis derselben, von ihm getrennt wird, den man berechnet und dirigiert wie totes Material, sondern sie ist für sie die Lebensäusserung der Arbeiter selbst. Ist die Produktion - die Lebensäusserung der Menschen wenn jeder arbeiten muss - schon heute gesellschaftlich in der Praxis, dann kann auch die Teilnahme der Menschen daran, ihre eigene Lebensäusserung, gesellschaftlich geregelt werden, ohne sie wiederum ihren eigenen Arbeitsinstrumenten gleichzusetzen und dem Kommando einer besonderen Schicht zu unterwerfen. Ist das Problem einmal so gestellt, dann ist die Auflösung auch nicht mehr so unwahrscheinlich und ziemlich leicht zu finden. Sie bietet sich, auch hier wie von selbst an. Es ist die Arbeit der Menschen selbst, ihre eigene Lebensäusserung auf dem Gebiete der Produktion, die als Massstab für die Regelung der Beziehungen untereinander dient. Die Arbeit der Einzelnen sowohl wie ihrer Vereinigung in Betriebsorganisationen, einmal als bestimmenden Faktor bei der gesellschaftliche Regelung der gegenseitigen Beziehungen allgemein durchgeführt, ist für irgendwelche Leitung und Führung, die selbst nicht an der Produktion teilnimmt, die nur Herrschaftsfunktionen ausübt, und sich die Erzeugnisse von anderen zueignet, kein Raum mehr.

DIE ARBEITERRÄTE.

Die Thesen lassen erkennen, dass man nicht an die schöpferische Kraft des Proletariats glaubt. Auch nicht nachdem die Arbeiterräte als eine nicht wegzuleugnende Tatsache dafür den Beweis brachten. Kein Führer der Sozialdemokratie, selbst Lenin nicht, hatte vor 1917 die Bedeutung der Arbeiterräte erkannt, und doch spielten sie in der russischen Revolution von 1905 in Petersburg schon eine wichtige Rolle. Erst als im Jahre 1917 in Russland, dann in Deutschland u.s.f., die Arbeiterräte sich als die Kampfesform des revolutionär handelnden Proletariats erweisen; als die breiten Arbeitermassen durch die Arbeiterräte Politik und Wirtschaft entscheidend beeinflussen, erst dann wendet sich die Aufmerksamkeit der politischen Grössen der Sozialdemokratie ihnen zu. Aber durchaus nicht in dem Sinne, dass man darin den ersten selbständigen Schritt des Proletariats erblickt, der dazu führt, dass es selbst seine Geschicke bestimmt. Die Arbeiterräte sind ihnen eine neue Erscheinungsform derjenigen Kraft, die dazu dienen muss, sie selbst an die Macht zu bringen. Das Proletariat, diese gewaltige noch stets anwachsende gesellschaftliche Kraft, ist in ihren Augen eben nur gesellschaftliche Kraft, wie die Produktionskräfte in den Betrieben - eine Kraft, die man anwendet, um bestimmte Resultate zu erreichen, um ausgearbeitete Pläne zu verwirklichen. So ist das Denken des Intellektuellen als Führer des kapitalistischen Produktionsprozesses

ses und so ist auch sein Denken wenn er als Sozialdemokrat die gesellschaftliche Kräfte zu führen gedenkt. Das Proletariat hat bei ihm kein selbständiges Denken; es denkt und handelt so wie seine Führer denken. Darum muss die "Revolutionär Marxistische Partei" (These 6) die Führung in Händen haben, wenn die proletarische Kräfte entsprechend den sozialistischen Plänen eingesetzt werden sollen. Ist es nicht die revolutionär marxistische, dann ist es eben eine andere Partei, die die Kraft des Proletariats gebracht um ihre besondere Pläne und Absichten durchzuführen. Wer von diesem Gesichtswinkel aus die Dinge sieht, kann zu keinem anderen Schluss kommen als:

Ohne die Führung der Partei kein Sozialismus.

Von diesem Standpunkt erscheinen die Arbeiterräte als neue Organe des Proletariats, in denen man die Führung erobern muss; sie müssen zum Instrument in der Hand der Führung werden, um so auf das Denken und Handeln der Massen einzuwirken. In diesem Geiste werden die Arbeiterräte auch in den Thesen gesehen und umschrieben.

Aber die Kraft, die von den Arbeiterräte ausgeht, kam gerade auf umgekehrtem Wege zum Stande. Es war der in den Betrieben und Massenversammlungen geborene Massenwille der Abgeordnete und Delegierte aus der Masse als Sprecher emporhob, jeden Augenblick bereit, mit den äussersten Mitteln für sie einzustehen. Dieser Massenwille formte sich bis jetzt nur noch im Zusammenhange mit ein paar ganz allgemeinen Problemen, deren Auflösung schliesslich niemand aus dem Wege gehen konnte. So war der Wille der Massen in Russland im Jahre 1917 und in Deutschland 1918 auf die Beendigung des Krieges gerichtet. Der Krieg musste, koste es was es wolle, beendet werden; alle Bedenken dagegen, künstliche, anerzogene und in den Massen selbst wurzelnde, wurden schliesslich beiseite gesetzt. So bildete sich überall der allgemeine Wille, dem Kriege ein Ende zu machen, und dafür den Kampf gegen die militärische Macht des eigenen Landes aufzunehmen. Die Arbeiter- und Soldatenräte waren nur die organisatorische Form worin sich dieser Wille in Handeln umsetzte. So sind die Arbeiterräte nur möglich als Ausdruck und organisatorische Form von dem Wollen breiter Arbeitermassen, wobei man nicht aus dem Auge verlieren darf, dass ein solches Wollen sich nur unter bestimmten Voraussetzungen bildet und sicher nicht durch die Parolen dieser oder jener Partei hervorgerufen wird.

Wenn nun die "Revolutionär Marxistische Partei" nach der Führung in den Arbeiterräten strebt, dann geht sie den umgekehrten Weg. Sie will diese Organe des Massenwillens als Mittel gebrauchen, um die Massen nach dem Willen und den Plänen der "Führer" handeln zu lassen. Der Führer aber kann die Masse nur als Material sehen, mit dem er arbeiten muss, und dabei ist der selbständige Massenwille ein feindliches Element. 1)

Darum sind die Arbeiterräte unter der Führung einer Partei ihrer eigene Kraft beraubt, und wenn sie weiterleben, so nur durch Be-

1). "..... jede maschinelle Grossindustrie - d.h. eben die materielle Produktionsquelle und das Fundament des Sozialismus - (erfordert) die bedingungslose und strengste Einheit des Willens....., der die gemeinsame Arbeit von Hunderten, Tau-

trug; d.h. wenn sie die Tatsache, dass sie Instrument in den Händen der Führer geworden sind vor den Massen verschleiern. Das war auch das Schicksal der Arbeiterräte in Russland und Deutschland nachdem das erste Ziel, die Beendigung des Krieges erreicht und bezüglich der Neugestaltung der Gesellschaftsordnung die Meinungen auseinander gingen, - ein einheitlicher Wille bei den Arbeitermassen also nicht mehr vorhanden war.

Sie wurden von den, miteinander konkurrierenden Partei-richtungen "erobert", verloren gar bald ihren Einfluss auf die Arbeitermassen und haben darum auch keinen Wert mehr für die Parteipolitik der Führer. Sie sind verschwunden. Nur in den Plänen der "revolutionär-marxistischen" Parteien, die sich darauf vorbereiten, bei der kommenden Massenerhebung die Führung zu erobern leben sie fort als Organe, wodurch man die Massen zu führen gedenkt.

Und doch ist der Geist, der in den revolutionären Arbeiterräten zum Ausdruck kam nicht tot. Liegt doch das Wesentliche darin, dass die Arbeiter in diesen Organen die Zusammenfassung ihrer Klassenkräfte finden, die Ueberwindung ihrer Gespaltenheit in Gewerkschaften, Parteien, Richtungen. Wenn die Arbeiter im täglichen Klassenkampf diese Einheit finden; durch spontan gebildete Organe selbst den Kampf führen unter Beseitigung der alten, sie untereinander trennenden Organisationen, dann ist der Geist der revolutionären Arbeiterräte wieder in den Arbeitermassen, dann offenbaren die Massen ihren Willen.

In den heutigen Kämpfen sehen wir immer wieder die Ansätze zu diesem Klassenhandeln, aber wir sehen auch zugleich die bis jetzt fast immer gelungenen Versuche der alten Arbeiterbewe-

senden und Zehntausenden von Menschen lenkt..... Aber wie kann die strengste Einheit des Willens gesichert werden? Durch Unterordnung des Willens von Tausenden unter den Willen eines einzigen.

Diese Unterordnung kann bei idealer Erkenntnis und Diszipliniertheit der an der allgemeinen Arbeit Beteiligten mehr an die linde Leitung eines Orchester-Dirigenten erinnern. Sie kann die scharfen Formen eines Diktatorentums annehmen, - wenn keine ideale Diszipliniertheit und Erkenntnis vorhanden sind. Aber, so oder anders, ist die widerspruchslose Unterordnung unter eineneinigen Willen für den Erfolg der Arbeitsprozessen, die nach dem Typus einer maschinellen Grossindustrie organisiert sind, unbedingt notwendig..... heute.....fordert dieselbe Revolution, und zwar im Interesse des Sozialismus die widerspruchslose Unterordnung der Massen unter den einheitlichen Willen der Leiter des Arbeitsprozesses.....

.....(es ist) die Aufgabe der Partei der Kommunisten.....sie (die Masse)..... auf den Weg der Arbeitsdisziplin, auf den Weg der Uebereinstimmung von Beschlüssen der Sitzung der Arbeiterräte über die Arbeitsbedingungen mit den Aufgaben der unweigerlichen Unterordnung unter den Willen des Sowjet-Leiters, eines Diktators, während der Arbeits zu führen."

(Lenin - "Die nächsten Aufgaben der Sowjet-Macht")

gung, die Leitung des Kampfes den Arbeitern zu entreissen, um diese in die Gewerkschaftsbüro's zu verlegen. So wie die "kommunistische" Wirtschaft der Führer sich über den Umweg des staatlichen Beamtenapparat vollziehen soll, so soll auch die Leitung des Kampfes, der direkten Verfügungsgewalt der Arbeiter entzogen und über den Gewerkschaftsapparat umgeleitet werden.

Aber die Macht der herrschenden Klasse im Kapitalismus ist so gewaltig gross, dass nur die Macht der ganzen ungeteilten Arbeiterklasse sie zu überwinden vermag.

So sagen uns die Klassenverhältnisse, dass die Arbeiter nur siegen können, wenn sie die alte Arbeiterbewegung durch ihre Räte-einheit überwunden haben, dass sie nur siegen können, wenn die "gesetzgebende und ausführende Gewalt" in den Kämpfen von der Masse selbst ausgeübt wird.

Die revolutionäre Losung des Proletariats war im Jahre 1918 in Deutschland:

A l l e M a c h t d e n A r b e i t e r r ä t e n .

Diese Losung hat aber nur dann einen Sinn, wenn die Macht der Räte der Ausdruck ist von dem einheitlichen Willen breiter Arbeitermassen, ja, von der ganzen Arbeiterklasse. Einheit im Willen und Handeln der ganzen Arbeiterklasse, das ist der Boden auf dem die Macht der Arbeiterräte erwächst. Hierfür genügt es nicht, wenn breiten Massen in äusserster Not an einem untragbaren Zustand durch eigenes Handeln ein Ende machen. So handelten sie 1918 und erzwungen nur die Beendigung des Krieges. Es muss der positive Wille zur Umformung der Gesellschaft, zur Neuregelung der Beziehungen der Menschen in dieser Gesellschaft hinzukommen.

Für das Eine, den untragbaren Zustand, sorgt die kapitalistische Gesellschaft selbst. Die Lebenslage der Arbeiterklasse wird immer unhaltbarer; die Lohnarbeit wird für eine stets wachsende Millionermasse zum Fluch, zum Schrecken, dem man nicht enttrinnen kann. Die Lage spitzt sich schliesslich so zu, dass in breiten Massen der Wille geboren wird, diesen unhaltbaren Zustand zu beenden, koste es was es wolle. Aber sie können ihn nicht beenden ohne zugleich die Lohnarbeit aufzuheben. Auch der Staatssozialismus der Führer bringt keine Rettung, denn er lässt die Lohnarbeit, durch die Staatsmacht aufs neue organisiert, fortbestehen. Darum muss zu dem Handeln unter dem Zwange der äussersten Not, die bewusste Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse hinzukommen. Das Beenden des Notzustandes und die Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist e i n e T a t, es sind nur zwei Seiten einer und derselben Handlung. Aus dem unhaltbaren Zustand für die Arbeitermassen, die als Lohnarbeiter der absoluten Verelendung preisgegeben sind, gibt es nur diese eine Rettung, dass die Lohnarbeiter selbst die Produktionsmittel in Besitz nehmen. Aber sie können das nur, wenn sie vereinigt in den Räten zur gesellschaftlichen Macht werden und zugleich gemeinsam, d.h. auf kommunistischer Grundlage die Produktionsmittel für den gesellschaftlichen Bedarf anwenden.

KOMMUNISTISCHE WIRTSCHAFT.

Die Rätewelt hebt die Lohnarbeit auf, sie macht den Arbeiter zum bestimmenden Faktor in der Produktion. Ihre Aufgabe ist, die Befreiung der Arbeiterklasse zu verwirklichen indem sie die Lohnarbeiter zu freien und gleichen Produzenten macht. Aber diese freien und gleichen Produzenten müssen ihre Beziehungen zu einander regeln. Die feste Regelung dieser Beziehungen, wodurch die Gleichheit und damit auch die Freiheit der Produzenten gewährleistet wird, zum alles beherrschenden Gesetz geworden, das ist schliesslich die eiserne Grundlage auf der die kommunistische Gesellschaft ruht.

Diese Regelung aber ist nichts anderes als das Regeln des Stoffwechselprozesses in der Gesellschaft, - die Regelung von Produktion und Konsumtion, von Teilnahme des einzelnen Produzenten an der Gütererzeugung und seines Verbrauchs der gemeinsam erzeugten Güter. Und, wo die Arbeit des einzelnen Produzenten zugleich seine Teilnahme an der gemeinschaftlichen Gütererzeugung ist, kann es nichts anders sein, als dass diese Arbeit auch über seinen Anteil an den erzeugten Gütern entscheidet. Die Arbeit, nach der Zeit ihrer Tätigkeit gemessen, die Arbeitsstunde, muss als gesellschaftliches Mass die Beziehungen der Produzenten untereinander regeln. Die individuelle, besondere Arbeitsstunde des einzelnen Produzenten aber ist kein gesellschaftliches Mass, sie ist in jedem Falle und immer wieder aufs neue verschieden. Darum muss die gesellschaftlich-durchschnittliche Arbeitsstunde, das Mittelmass von allen verschiedenen Arbeitsstunden, gefunden und zum gesellschaftlich-regelnden Faktor erhoben werden.

Es ist unmöglich, an dieser Stelle die Bewegung des kommunistischen Wirtschaftslebens auf der Grundlage der gesellschaftlich-durchschnittlichen Arbeitsstunde näher darzustellen. Man lese dazu: "Grundprinzipien kommunistischer Produktion und Verteilung" - Ausgabe der G. I. C. Wir beschränken uns auf die Durchführung der Arbeitszeitrechnung in der kommunistischen Wirtschaft als direktes Ziel hinzuweisen, und betrachten sie also nicht als etwas, dass "sich später finden wird".

Die ökonomische Förderung der Arbeitszeitrechnung drückt sich politisch aus in dem Beherrschen der Gesellschaft durch die Arbeiter. Das eine ist nicht ohne das andere. Ist die Arbeiterklasse nicht imstande, die Arbeitszeitrechnung durchzuführen, dann heisst das nichts anderes, als dass sie nicht imstande ist, die Lohnarbeit aufzuheben; nicht imstande ist, die Leitung und Verwaltung des gesellschaftlichen Lebens an sich zu reissen. Wird die Arbeitszeit nicht das Mass des individuellen Konsums, dann ist Lohnarbeit die einzige Lösung. Das heisst: es gibt dann kein direktes Verhältnis zwischen den Produzenten und dem gesellschaftlichen Reichtum. Es bedeutet, dass durch den Arbeitslohn die Trennung des Arbeiters vom gesellschaftlichen Produkt zur Tatsache geworden ist. Oder, die selbe Sache mit anderen Worten gesagt: die Leitung des Produktionsprozesses kann nicht in den Händen der Arbeiter liegen. Die Leitung des Produktionsprozesses geht über auf die "Statistiker" und andere Wissenschaftler, die mit der Verteilung des "Volks-

einkommen" belastet werden. Entweder, Aufhebung der Lohnarbeit, mit der gesellschaftlich-durchschnittlichen Arbeitsstunde als Drehpunkt der ganzen Wirtschaft, unter Selbstverwaltung aller Arbeitenden, oder Lohnarbeit im Dienste des Staates.

Darum erheben wir als direkte Losung der Arbeitermacht: Die Arbeiter bringen alle gesellschaftliche Funktionen unter ihre direkte Verwaltung. Sie ernennen alle Funktionäre und setzen sie ab. Die Arbeiter nehmen die gesellschaftliche Produktion in eigene Bewirtschaftung durch Zusammenschliessung in Betriebsorganisationen und Arbeiterräten. Sie selbst schalten ihren Betrieb bei der kommunistischen Wirtschaft ein, indem sie ihre Produktion nach der gesellschaftlich-durchschnittlichen Arbeitszeit berechnen. Damit geht die ganze Gesellschaft zur kommunistischen Produktion über. Es gibt also nicht Betriebe, die "reif" sind für gesellschaftliche Bewirtschaftung, und Betriebe, die noch nicht "reif" sind.

Dass ist das politische- und zugleich wirtschaftliche Programm der Lohnarbeiter; in diesem Sinne werden ihre Räte die Wirtschaft umgestalten. Es sind die höchsten Forderungen, die wir in diesen Fragen stellen können, aber es sind zugleich auch die niedrigsten, weil es sich handelt um das Sein oder Nicht-sein der proletarischen Revolution.

.....

.....

Druckfehler-berichtigung:

Rätekorrespondenz Nr. 4 - Seite 14, Regel 20/21 steht:

In diesem Fall ist der Fall der Profitmasse.....

muss sein: In diesem Fall ist der Fall der Profit r a t e .

.....

AN DIE LESER IN AMERIKA...

Die Rätekorrespondenz ist zu haben:

U.W.P.- 1604 N. California Ave, Chicago, Ill. (Jede Nummer 10 cent Portofrei)

Daselbst zu haben die folgende Ausgaben der U.W.P.:

"World-Wide Fascism or World Revolution" - 10¢

"Bolshevism or Communism" - 5¢

"Council Correspondence" Nr.1 (What is Communism - Future of the German Labor movement - Unity of the American Workers Party and the Communist League? - The Strike Wave - Reports and announcements.)

.....

Hier folgen noch einmal die Thesen. Wir empfangen sie aus Prag. Sie sind, wie "Neue Front" Nr.20 berichtet, herausgegeben unter dem Titel "Revolutionärer Marxismus und sozialistische Revolution" von eine Gruppe revolutionäre Marxisten, "die organisatorisch der deutschen Sozialdemokratie angehört".

1. Die Erfahrungen aller Revolutionen der Kriegs- und Nachkriegszeit haben gezeigt, dass eine reformistische und opportunistische Politik zur Niederlage der Arbeiterklasse führt. Die Vorbereitung der sozialistischen Revolution, die Erkämpfung des Sieges in der sozialistischen Revolution und seine Sicherung setzen deshalb den radikalen Bruch mit aller reformistischen Politik voraus.

2. Dieser radikaler Bruch erfordert eine grundlegende Aenderung in den Mitteln und Methoden des politischen Kampfes und in seinen konkreten Zielsetzungen.

Als Zeichen der inneren Wandlung und als Bekenntnis zum revolutionären Marxismus muss die Partei ihren alten Namen S.P.D. ablegen und in eine revolutionär Marxistische Partei aufgehen.

3. Das Ziel ist die Erkämpfung des Sozialismus auf dem Boden einer sozialistischen deutschen Räte-Republik, die von der Diktatur des Proletariats beherrscht wird. Die revolutionäre Diktatur ist die notwendige Uebergangsperiode zur sozialistischen Gesellschaft. Die Vernichtung des kapitalistischen Systems durch die Diktatur des Proletariats ist die Voraussetzung für die Verwirklichung der persönlichen und geistigen Freiheit aller Faschismus unterjochten Menschen.

4. Zur Führung dieses Kampfes bedarf das Proletariat einer zielklaren revolutionären Partei. Diese Partei kann und darf nur die revolutionäre Avantgarde des Proletariats erfassen. Mitglied kann deshalb nur werden, wer sich im revolutionären Kampfe bewährt, sich zur Diktatur des Proletariats bekennt und den Beschlüssen der Partei bedingungslos unterordnet. Die Partei bedient sich aller legalen und illegalen Kampfesformen. Sie ist verpflichtet Massenbewegungen, Massenstreiks und den gewaffneten Aufstand vorzubereiten und zu organisieren.

5. Im Falle eines Krieges lehnt die Partei jede offene oder verschleierte Form der "Vaterlandsverteidigung" ab. Sie fordert vielmehr das Proletariat auf, mit ihr den imperialistischen Krieg in einen Bürgerkrieg umzuwandeln, um die Diktatur des Proletariats zu verwirklichen. Mittel dazu sind u.a. Massenstreiks und bewaffneter Aufstand.

6. Nach der Eroberung der politischen Macht wird der alte Staatsapparat von Grund auf zerstört. Alle Machtsbefugnisse gehen über auf Arbeiterräte, Kleinbauern- und Landarbeiterräte. Die Räte üben die Diktatur des Proletariats aus. Die Führung in der Diktatur liegt bei der Revolutionär-Marxistischen Partei.

7. Die Sicherung der Macht übernimmt bis zur Schaffung einer sozialistischer Armee das bewaffnete Proletariat.
8. Das Berufsbeamtentum wird abgeschafft. Alle in öffentliche Diensten stehenden Personen werden durch die Räte ernannt und können jederzeit abberufen werden.
9. Zur Unterstützung der revolutionären Diktatur organisieren sich Arbeiter und Angestellte in Industrieorganisationen.
10. Druckereien und Zeitungen werden beschlagnahmt. Druckerzeugnisse, Rundfunk und jede andere Art von Nachrichtendienst stehen unter der Aufsicht und Kontrolle der Räte.
11. Das gesamte kapitalistische Eigentum wird entschädigungslos enteignet. Es wird die allgemeine Arbeitspflicht und die Kontrolle der Produktion durch die Räte eingeführt.
12. Alle Banken werden zu einer Zentralbank zusammengeschlossen. In gleicher Weise erfolgt der Zusammenschluss aller Versicherungsunternehmen.
13. Landwirtschaftliche Hypotheken werden sofort für nichtig erklärt. Der Pachtzins wird abgeschafft. Grundbesitz, soweit er eine Familiennahrung überschreitet, wird entschädigungslos enteignet. Nach den Bedürfnissen der Kleinbauern und Landarbeiter erfolgt eine Neuverteilung des Bodens. Die Bauernwirtschaften werden in Genossenschaften zusammengeschlossen. Wo die Voraussetzungen gegeben sind, werden landwirtschaftliche Muster-Grossbetriebe errichtet.
14. Zur Sicherung der Volkernahrung erfolgt der obligatorische Zusammenschluss aller Konsumenten. Der gesamte Kleinhandel wird in das Verteilungssystem der Räterepublik eingeordnet.
15. Der Aussenhandel wird durch die Errichtung eines Aussenhandelsmonopols zentralisiert.
16. Der Aufbau der sozialistischen Wirtschaft erfolgt unter Leitung einer Planwirtschaftsstelle.
17. Die Kultur-, Bildungs- und Unterhaltungseinrichtungen werden gemeinnützig verwaltet. Kunst und Wissenschaft unterstehen der Obhut des Staates, der ihnen weitestgehende Förderung zu Teil werden lässt. Pädagogisches Ziel aller Bildungsstätten ist die Erziehung zur sozialistischen Gemeinschaft.

VOM OKZIDENT ZUM ORIENT.

Die ganze Unsicherheit der europäischen Lage geht hervor aus den wechselnden Aspekten von Pakten und Allianzen. Kaum sieht es so aus, als ob eine gewisse Klärung erfolgt sei, so verschieben sich schon wieder die Verbindungslinien. Schien es Herrn Barthou vor wenigen Wochen gelungen, die Donau- und Balkanstaaten einander näher zu bringen und in die Linie der französischen Politik einzuordnen, so droht jetzt wieder

ein Auseinanderfall in Mittel- und Osteuropa,

der von grösster Tragweite sein kann. Man kann hier geradezu von einem "Stichtag" sprechen und der ist der 25. Juli, der Tag des Naziputsches in Oesterreich. An sich war der Aufmarsch der italienischen Truppen an der österreichischen Grenze die richtige und zweckmässige Methode, Hitler-deutschland Halt zu gebieten, eine "vollendete Tatsache" zu verhindern, die unter Umständen den Kriegshebel unmittelbar ausgelöst hätte. Frankreich hat, vielleicht von England gehemmt, sicher auch, um Mussolini nicht zu verprellen,

das italienische Protektorat über Oesterreich,

um das es sich praktisch handelt, stillschweigend sanktioniert. Nun mag Jugoslawien noch so sehr Gegner des Anschlusses sein, die Gleichschaltung Oesterreich-Ungarns mit Italien muss ihm wesentlich gefahrvoller erscheinen. Oesterreich-Ungarn statt Albanien als italienisches "Schutzgebiet" in der Flanke - das ist ein schlechter Tausch. Und eine Wiedereinsetzung des Habsburger Otto als italienischem Strohmann macht die Sache nicht besser. Im Gegenteil: der monarchistische Mythos würde sicherlich in den Dienst der ungarischen "Revolution" gestellt, bliebe nicht ohne starke Anziehungskraft auf die katholische Bevölkerung Kroatiens und Slawoniens. Sie wäre um so stärker, als gerade aus diesen klerikalischen Gründen der Vatikan dem italienisch-österreichisch-ungarischen Block seinen Segen gibt. Das hat zwar wenig mit Religion zu tun, am wenigsten mit der Religion des Friedens, aber sehr viel mit Kirchenpolitik. Es geschieht also keineswegs aus besonderer Neigung Jugoslawiens zu Hitlerdeutschland, dass es sich diesem nähert und die mühsam geförderte Einigkeit auf dem Balkan wieder in die Brüche zu gehen, die kleine Entente gar zerschlagen zu werden droht. Das gehört ja zu Mussolinis politischen Zielen und es darf nicht übersehen werden, dass dabei für die Tschechoslowakei der Anschluss das bedrohlichere ist, so dass dieses Land eine Verständigung mit Italien erstrebt mit dem Italien, das jetzt in schärfstem Gegensatz zu Hitlerdeutschland steht.

.....
:
: R A E T E K O R R E S P O N D E N Z No: 6 November 1934 :
:
: Theoretisches- und Diskussionsorgan für die Rätebewegung :
:
: Ausgabe der Gruppe internationaler Kommunisten - Holland :
:
:.....

Inhalt:
ZUR NEUORDNUNG
DER DEUTSCHEN
ARBEITSVERFASSUNG.

.....
::
:: R A E T E K O R R E S P O N D E N Z No: 6 November 1934 ::
::
:: Theoretisches- und Diskussionsorgan für die Rätebewegung ::
::
:: Ausgabe der Gruppe internationaler Kommunisten - Holland ::
::
::
.....

ZUR NEUORDNUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITSVERFASSUNG.
.....

a. Allgemeine Bemerkungen.

Nach der allgemeinen Meinung bei Freund und Feind bedeutet das am 1. Mai in Kraft getretene Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (A.O.G.) vom 20 Jan. 1934 eine totale Neuordnung der Betriebs- und Arbeitsverfassung, einen vollkommenen Bruch mit dem ganzen vorangehenden Jahrhundert socialpolitischer Entwicklung und mit fast allen alten arbeitsrechtlichen Institutionen und Begriffen. Es gibt nach der herrschenden nationalsozialistischen Ideologie im heutigen Deutschland keine "Arbeitgeber" und keine "Arbeitnehmer" mehr. Der "Arbeitsmarkt" ist abgeschafft, und selbst der bis vor kurzem unter diesem Titel erschienene amtliche Bericht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat seinen Titel neuerdings ändern müssen. 1) Das Verhältnis zwischen den Besitzern der Produktionsmittel und den Lohnarbeitern beruht nicht mehr auf der "gefühllosen baren Zahlung" (Carlyle), sondern hat sich in eine auf "Fürsorge" und "Treue" begründete "Betriebsgemeinschaft" zwischen dem "Führer" des Betriebes und seiner "Gefolgschaft" verwandelt (Paragr. 2 II A.O.G.). Der erste der 9 allgemeinen Grundsätze, in denen der Art. 426 des Versailler Friedensvertrages von 1919 unter massgebender Beeinflussung der Gewerkschaften und speziell des amerikanischen Gewerkschaftsführers Samuel Gompers seine "dauernden Wohltaten für die Lohnarbeiter der Welt" völkerrechtlich verankert hat, der Grundsatz, dass "die Arbeit nicht als eine blosse Handelsware betrachtet werden darf", hat in dem heutigen nationalsozialistischen Deutschland auf der ganzen Linie triumphiert. Die Arbeit wird in den Betrieben des heutigen Deutschland zwar in Wirklichkeit nach wie vor von abhängigen Arbeitnehmern gegen Lohn, aber nach der herrschenden Ideologie zugleich von der gesamten "Betriebsgemeinschaft" d.h. von dem Unternehmer als "Führer", den Arbeitern und Angestellten.

1) Die bis zum März 1934 regelmässig als Beilage zum Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums (Reichsarbeitsblatt) erschienenen Berichte über den "Arbeitsmarkt" sind seit April 1934 umbenannt in Berichte über die "Arbeitslosigkeit". Eine inhaltliche Aenderung ist damit nicht verbunden.

ten als "Gefolgschaft" gemeinsam "zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat geleistet". (Paragr. I A.O.G.) Versteht man unter dem "freien Arbeitsmarkt" nicht mehr nach alt-manchesterlicher Theorie den Verkauf der individuellen Arbeitskraft durch ihren individuellen Eigentümer vermittelt des sogenannten "freien Arbeitsvertrages", sondern das in der modernen Entwicklung aller kapitalistischen Länder an dessen Stelle getretene kollektive Aushandeln der Arbeitsbedingungen durch die zusammengeschlossenen Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Rahmen der durch den modernen demokratischen Staat (wiederum unter massgebender Beteiligung der erwähnten Verbände) gesetzten allgemeinen arbeitsrechtlichen Normen, so kann dieser nationalsozialistischen Behauptung über den abgeschafften "Arbeitsmarkt" sogar eine gewisse brutale Wahrheit zugesprochen werden. Der moderne kollektiv geregelte Arbeitsmarkt ist, wie gezeigt werden wird, in der heutigen deutschen Arbeitsverfassung allerdings radikal beseitigt worden. An seine Stelle ist teils die "freie" Vereinbarung der Arbeitsbedingungen durch den individuellen Arbeitsvertrags, teils die autoritative Regelung der Arbeitsbedingungen im Einzelbetriebe durch den Betriebsführer und der Arbeitsbedingungen für ganze "Gruppen von Betrieben" durch den staatslichen Treuhänder der Arbeit getreten. Es gibt im nationalsozialistischen "Dritten Reich" überhaupt keine Interessenvertretungen der Arbeitnehmer mehr, und auch die Interessenvertretungen der Arbeitgeber sind formell in der "Deutschen Arbeitsfront" aufgegangen.

"Die Deutschen Arbeitsfront ist die Zusammenfassung aller im Arbeitsleben stehenden Menschen ohne Unterschied ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung. In ihr soll der Arbeiter neben dem Unternehmer stehen, nicht mehr getrennt durch Gruppen und Verbände, die der Wahrung besonderer wirtschaftlicher und sozialer Schichtungen und Interessen dienen" - so heiss es darüber in dem "Aufruf an alle schaffenden Deutschen" vom 27. 11. 1933, in welchem die der heute gültigen Regelung durch das A.O.G. zugrundeliegenden neuen Grundsätze zuerst offiziell ausgesprochen wurden. Es sind mit andern Worten in der Ideologie des heutigen neuen Deutschland auch alle "Klassen" und "Klassengegensätze" abgeschafft. Verpönt ist nicht nur die offene Austragung dieser Gegensätze durch den wirklichen Arbeitskampf, insbesondere den Streik. Verpönt sind ebenso auch all die andern, abgeschwächteren Formen, die in der letzten Periode mehr und mehr an die Stelle dieses wirklichen Kampfes getreten waren: alle die besonders in der Nachkriegszeit entwickelten Formen der Schlichtung und der sogenannten "Gesamtvereinbarungen", durch welche die bestehenden Interessengegensätze zwischen den sich als sogenannte "soziale Gegenspieler" am Verhandlungstisch gegenüberstehenden Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgeglichen und eine kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen, Tarifgemeinschaften herbeigeführt wurde. Eine wachsende Anzahl deutscher Arbeiter arbeitet heute bekanntlich überhaupt unter keinerlei, sei es kollektivem, sei es auch nur individuellem

"freien Arbeitsvertrag" mehr, sondern als eine halbversklavte Arbeitsmasse. Selbst die Form des "freien" Arbeitsvertrages gilt nicht mehr für diejenigen Arbeiter, die heute in den Formen des sogen. "Arbeitsdienstes" und in einigen andern unter der Losung des sogen. "Arbeitsbeschaffungsprogramms" neueingeführten Formen sogenannte "zusätzliche" Arbeiten verrichten, d.h. solche Arbeitsleistungen, für die auf dem normalen kapitalistischen "Arbeitsmarkt" unter den heutigen Verhältnissen keinerlei "Nachfrage" mehr besteht.

So stark ist die von dieser neuen nationalsozialistischen Ideologie eines vollkommenen "Bruches" mit der bisherigen Arbeitsverfassung ausgehende suggestive Wirkung, dass selbst so entschiedene Gegner des Hitlerischen Regimes wie Ernst Henri diese Ideologie für eine bereits eingetretene oder doch unaufhaltsam eintretende Wirklichkeit ansehen.

"The entire category that here comes into being is no longer the old working class and no longer a class at all. It is a corps of semislaves, without liberty, without property, without wage and without the right to think".
(Hitler over Europe? - Dent, London 1934 p.76) (+)

Hält man sich an die Tatsachen, so erscheint die Umgestaltung der bisherigen Arbeitsverfassung durch das A.O.G. in einem etwas andern Licht. In Wirklichkeit ist eine solche umfassende oder gar totale Veränderung aller arbeitsrechtlichen Verhältnisse bis heute teils noch nicht eingetreten, teils auch im Falle der praktischen Durchführung aller im A.O.G. enthaltenen neuen Vorschriften gar nicht zu erwarten. Auch so weit umfassende und tiefgehende Neuerungen eingeführt oder einzuführen begonnen sind, liegen die Schwerpunkte dieser Veränderung an andern Stellen als man gemeinhin annimmt und haben ingefolgedessen auch die Neuerungen selbst einen teilweise andern Charakter.

Vor der inhaltlichen Betrachtung der neuen Regelung ist voranzuschicken, dass der durch paragr. 64 A.O.G. auf den 1. Mai 1934 festgesetzte Termin ihres Inkrafttretens inzwischen durch die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Wetergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen vom 28. 3. '34 praktisch noch mals auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben ist. Diese Anordnung bestimmt tatsächlich, dass alle bisher bestehende Tarifverträge mit einer nur nominellen Umbenennung als sogen. "Tarifordnungen" weitergelten. Neben dieser Anordnung des Reichsarbeitsministers ist allerdings zugleich ein Rundschreiben an sämtliche Treuhänder der Arbeit ergangen, worin dieser jetzt geschaffene Zustand als ein blosses Provisorium für eine gewisse Uebergangszeit bezeichnet wird. Die Treuhänder werden angewiesen, im Laufe der "nächsten Monate" beschleunigt zu prüfen, welche der jetzt geltenden (nominellen) "Tarifordnungen" in ihrem Bezirk künftig wegfallen bzw. in (unverbindliche) "Richtlinien" nach Paragr. 32 I, 33 A.O.G. umgewandelt werden können. Es scheint demnach, dass wenigstens nach dem Absichten der Kreise um den Arbeitsminister Seldte, Wirtschaftsminister Schmitt usw. und der hinter ihnen

stehenden grosskapitalistischen "Führer" des neuen "organischen Wirtschaftsaufbaus" nunmehr in absehbarer Zeit mit der Fortsetzung der unter dem früheren Regime 1930-32 begonnenen und damals in der Brüning'schen Notverordnung vom 8. 12. 1931 gipfelnden Lohnsenkungs politik auch für die durch das A.O.G. erfassten regulären Betriebsarbeiter ernstlich angefangen werden soll. Einstweilen aber bleibt, wie die Anordnung vom 28. 3. 1934 zeigt, die Neuregelung der Arbeitsbedingungen durch das A.O.G. im entscheidenden Punkte ein blosser Buchstabe.

Will man vor der Erörterung der Einzelbestimmungen des Gesetzes seinen Hauptinhalt auf eine allgemeine Formel bringen, so stösst man auf eigentümliche Schwierigkeiten. Es handelt sich nicht, wie die seltsam altfränkische Sprechweise des neuen Gesetzes und seiner Kommentatoren und Propagandisten es bisweilen erscheinen lässt, und wie z.B. der Lavora fascista vom 7. 4. 1934 den deutschen Nachahmern des italienischen Vorbildes verwirft, um eine einfache Rückkehr zu patriarchalischen Formen der Arbeitsverfassung. Es handelt sich eben so wenig, wie ein Teil der Anhänger des neuen Gesetzgebungswerkes (z.B. Franke im amtlichen Organ des Justizministers "Deutsche Justiz", vom 6. 4. 1934 p. 444) behauptet, um eine Anknüpfung an "die art eigene Auffassung des alten deutschen Rechts von der beiderseitigen Treupflicht des Gefolgsmannes und des Gefolgsherrn", und auch nicht, wie ein Teil der Gegner gemeint hat, um die Wiederaufrichtung einer Art "Neufeudalismus nach spätmittelalterlichem Muster". Es ist auch nur eine sehr einseitige Erfassung der durch das neue Gesetz getroffenen Regelung der Arbeitsverfassung, wenn man sie einfach als eine Uebertragung des nationalsozialistischen "Führerprinzips" auf die Arbeitsverfassung darstellt. Etwas richtiger ist es schon, wenn man den Inhalt des Gesetzes gelegentlich (z.B. Berliner Tageblatt 10. 2. 1934) auf die Formel gebracht hat: "Der Führer des Betriebs unter staatlicher Aufsicht". Und der Kern der Sache wird getroffen, wenn man zu dieser Formel hinzufügt, dass es an allen Stellen die beiden unverbündeten politischen und ökonomischen Machtgruppen des neuen deutschen Regimes sind, die hier bei der Regelung der unmittelbaren Lage der betriebsständigen Arbeiterschaft durch das A.O.G. ebenso wie innerhalb des (durch das Gesetz vom 27. 2. 1934 als vorläufiger Ersatz für den noch ausstehenden neuen ständischen Aufbau errichteten) "organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft" die eigentlich regulierende und zusammenhaltende Kraft darstellen: d.h. also die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (N.S.D.A.P.) einerseits, die "Führer" der 12 Fachgruppen der deutschen Wirtschaft andererseits.

Gegenüber der gewaltigen realen Machtvollkommenheit, die diesen beiden grossen Machtgruppen der deutschen "Wirtschaft" und des deutschen "Staates" durch die gesamte bisherige Gesetz-

gebung und noch mehr durch die Praxis eingeräumt worden ist, verschwindet vollkommen jene scheinbar unbeschränkte Machtvollkommenheit, die durch den Wortlaut einiger Paragraphen des A.O.G. dem Einzelunternehmer als "Führer" seines Betriebes verliehen wird. Wie durch die Zerstörung der gewerkschaftlichen Berufsverbände und den Aufbau der "Deutschen Arbeitsfront" auf der Grundlage der "Betriebe" tatsächlich nur die befürchtete Wiederentstehung grösserer und mächtigerer Arbeitnehmerinteressenvertretungen unterbunden werden soll, so dient auch die fromelle Basierung der Arbeitsverfassung auf dem einzelnen "Betrieb" und sogar die geplante Basierung des künftigen "ständischen Aufbaus" der Gesamtwirtschaft auf dem "Betrieb" in Wirklichkeit nur zur Atomisierung der schwächeren Betriebe und zur entsprechenden Machtsteigerung teils des "wirtschaftsführenden Staats", teils der in Zukunft allein entscheidenden grössten und mächtigsten Wirtschaftsgruppen. Der Einzelunternehmer als Betriebs-"Führer" ist schon durch das A.O.G. selbst einer starken Kontrolle des Staates unterworfen in Gestalt der neugeschaffenen Institution der staatlichen "Treuhand der Arbeit". Diese wiederum untersteht schon heute in allen entscheidenden Fragen und wird erst recht nach der Durchführung der "Ständischen Gliederung der Wirtschaft" der direkten Beeinflussung durch die konzern- und kartellmässig organisierten grossen und grössten Kapitalgruppen unterstehen. Zur "Wirtschaftsführung" berufen ist, in dem werdenden Aufbau des "nationalsozialistischen" deutschen Gemeinwesens nicht die Betriebsgemeinschaft aller dem Betriebe angehörigen Personen (Führer und Gefolgschaft), auch nicht der Einzelunternehmer als "Betriebsführer", nicht einmal der vorläufig nur als Schrittmacher eingeschaltete wirtschaftsführende "Staat", sondern allein die heute provisorisch in dem sogen. "organischen Wirtschaftsbau" unter der formellen Leitung des Reichswirtschaftsministers Schmitt, künftig in dem sogenannten "ständischen Aufbau" ungehemmt herrschenden Herren Krupp, Blohm, Vöglar, Pietzsch, Kessler und sonstige Träger der bekanntesten Namen aus den auch im bisherigen Deutschland bereits ausschlaggebenden Kreisen des grossen und grössten Kapitals. Ein interessantes Beispiel dafür, wie sich diese zunächst nur in der wirklichen Entwicklung vorherrschende Tendenz allmählich auch in den Köpfen der ideologischen Wortführer des gegenwärtigen Regimes durchsetzt, sind folgende Ausführungen des bekannten nationalsozialistischen Propagandisten Gottfried Feder über die Prinzipien der werdenden "nationalsozialistischen Wirtschaftsgestaltung" (Die nationale Wirtschaft, IV 2. 5. 4. 1934)

"Die ständische Organisierung der deutschen Wirtschaft ist aus zweierlei Gründen ganz besonders wichtig: Erstens beseitigt die Zusammenfassung aller in den Wirtschaftszweigen tätigen Unternehmungen den wüsten und sinnlosen Konkurrenzkampf und verhütet die sinnlose Uebersteigerung der Kapazität.

Zweites ist diese Organisierung der Wirtschaft notwendig, damit der Wirtschaftsführer selbst wie ein Feldherr seine Regimenter

die Instrumente zur Wirtschaftsführung erhält, mit denen er zu wirken vermag. Der Wirtschaftsführer bedarf dieser Zusammenfassungen denn so sehr das Reich als Wirtschaftsführer die grosse Gesamtlinie der Wirtschaftspolitik festzulegen hat, so wenig kann und soll es sich selbst in die einzelnen Wirtschaftszweige einmischen oder gar selbst Wirtschaft treiben."

b. Uebersicht über die wichtigsten Einzelbestimmungen.

I.

Von den drei grossen Teilgebieten, aus denen sich die bisherige Regelung der Arbeitsbedingungen in Deutschland wie in allen andern modernen kapitalistischen Ländern zusammensetzt: staatliche Sozialpolitik, gewerkschaftliche Mitbestimmung, direkte Mitwirkung des betriebstätigen Arbeiters (vgl.: Korsch - "Arbeitsrecht für Betriebsräte" - Berlin 1922), ist von der jetzigen Neuordnung verhältnismässig am wenigsten berührt das zuerst genannte Teilgebiet. Obwohl durch die abschliessenden Paragraphen (65 ff) des A.O.G. ein beträchtlicher Teil der sozial-politischen Gesetzgebung besonders der Nachkriegsperiode teils völlig aufgehoben, teils beträchtlich umgestaltet ist, sind doch auf diesem Gebiet die getroffenen Abbaumassnahmen im ganzen geringfügiger als auf den beiden andern Teilgebieten. In mancher Hinsicht ist die Sphäre der staatlichen "Eingriffe" in die Arbeitsbedingungen und die Wirtschaft durch das A.O.G. und die dazu bereits hinzugetretenen und noch geplanten ergänzenden Gesetze (z.B. Gesetz über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934, Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934) sogar noch beträchtlich erweitert worden. Vor allem ist dies geschehen durch die schon am 19. 5. 1933 geschaffene jetzt in Ansnh. II des A.O.G. geregelte neue Institution der staatlichen "Treuhand der Arbeit". Allerdings sind auch diese Erweiterungen der staatlichen Zuständigkeit bis zu einem gewissen Grade mehr scheinbar als wirklich. Einerseits stellen die staatlichen Treuhänder nur einen Ersatz des jetzt aufgehobenen staatlichen Schlichtungswesens dar. Das in der Vorkriegszeit von den Gewerkschaften entwickelte freie Einigungs- und Schiedswesen, hatte sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit bereits von selbst immer mehr und mehr "durchstaatlicht"; die auf diesem Gebiet jetzt eintretende Aenderung erscheint insofern nur als der Abschluss einer bereits vorher eingeleiteten Entwicklung, und das Neue in der jetzigen Regelung besteht höchstens in der jetzt ganz radikalen Zerstörung aller bisher vorhanden gewesenen Ueberreste eines freien gewerkschaftlichen Schlichtungswesens. Andererseits enthält das A.O.G. in Gestalt des sogenannten "Sachverständigenbeirats" und des sogen. "Sachverständigenausschusses" auch seinerseits schon wieder

gewisse Ansatzpunkte zu einer Entwicklung, die, wie der Gesetzverfasser Ministerialdirektor Mansfeld in der Zeitschrift "Deutsches Arbeitsrecht" (II - 2. Febr. 1934 - p.36) verrät, "mit Leichtigkeit" zu einer Wirtschaftskammer einerseits, zu Schiedsstellen oder Fachkammern andererseits weitergeführt werden kann. Allerdings stehen die im Gesetz angeblich enthaltenen "Ansätze" zu einer solchen Entwicklung in einem so engen Zusammenhang mit dem projektierten "ständischen Aufbau" und mit allen damit verbundenen Unsicherheiten und Zwiespältigkeiten, dass es einigermaßen zweifelhaft erscheint, ob es sich hier wirklich um Keime von etwas Neuem oder um blosser Ueberreste aus der Vergangenheit handelt. Schliesslich tritt gerade auch bei der Institution der staatlichen Treuhänder besonders grell die auch sonst an diesem Reformwerk auffallende Unserste Unfertigkeit und Unbestimmtheit hervor. Es gibt nach der ersten Durchführungsverordnung zum A.O.G. vom 1. 3. 1934 für das ganze deutsche Reichsgebiet insgesamt nur 13 Treuhänder der Arbeit, die bisher noch in keiner Weise über den zur Erfüllung ihrer mannigfaltigen und massenhaften Aufgaben notwendigen Apparat verfügen; auch die Frage ihres Zusammenwirkens mit der staatlichen Gewerbeaufsicht ist noch völlig ungeklärt, da einerseits die Gewerbeaufsicht formell unverändert erhalten geblieben ist, andererseits in zahlreichen Paragraphen des Gesetzes den Treuhänder auch Befugnisse aus dem bisherigen Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsicht zugewiesen worden sind (vgl. Paragr. 19 Nr. 1. 3. 5. 6. 8 in Verbindung mit Paragr. 6. II, 16. 27. Nr. 3 und Paragr. 20 A.O.G. und dazu die Ausführungen von Hagenmeister über "Neue Probleme des Arbeitsschutzes" in "Soziale Praxis" vom 19. 4. 1934 p. 483 ff)

Die wichtigste Veränderung, die auf dem Gebiete der staatlichen Sozialpolitik durch die gegenwärtige Neuordnung herbeigeführt wird, betrifft also nicht so sehr den Umfang und die Stärke der staatlichen Einwirkung als vielmehr ihren sozialen und politischen Charakter. Wenn die staatliche Sozialpolitik des bürokratisch-kaiserlichen Deutschland der Vorkriegszeit und erst recht die Sozialpolitik des republikanischen Deutschland der Nachkriegsperiode wenigstens bis zu einem gewissen Grade schon als eine beginnende demokratische Mitwirkung der Arbeiter selbst an der Gestaltung der Wirtschaft im allgemeinen und ihrer Arbeitsbedingungen im besonderen aufgefasst werden konnte, so ist eine solche Auffassung mit Bezug auf die staatliche Sozialpolitik des heutigen autoritären deutschen Staates ganz und gar unmöglich. Die staatliche Sozialpolitik hat hier einen gänzlich anderen und zwar wesentlich obrigkeitlichen Charakter angenommen und erinnert insofern viel mehr an jene andere Phase einer autoritären "Sozialpolitik", durch die einst die Militärdiktatur der Kriegsjahre 1914 - 18 nicht so sehr das Wohl des arbeitenden Menschen als die Kriegstüchtigkeit des deutschen Staatvolkes zu bewahren und zu steigern versucht hat.

II.

Die wichtigste Änderung, die im Verlaufe des nationalsozialistischen Umsturzes in der deutschen Arbeitsverfassung eingetreten ist, besteht in der ersatzlosen Beseitigung der Gewerkschaften samt allen aus ihnen hervorgegangenen Institutionen, und der darüber noch hinausgehenden Zerstörung auch der Grundlage aller gewerkschaftlichen Betätigung, des Koalitions- und Streikrechts. Diese bereits mit der Besetzung der Gewerkschaftshäuser am 2. Mai 1933 sichtbar hervortretende Veränderung findet ihren abschliessenden gesetzlichen Ausdruck in Paragr. 69 II A.O.G., der neben anderen wichtigen Paragraphen der Gewerbeordnung von 1869 auch den Paragr. 152 ersatzlos aufheben. Damit ist die Magna Charta der gesamten Arbeitsverfassung, das grundsätzlich uneingeschränkte und uneinschränkbare Recht der Lohnarbeiter zu "Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels "Einstellung der Arbeit", wie es in der Gewerbeordnung von 1869 gesetzlich sanktioniert und in der Reichsverfassung von 1919 (Art. 159) bestätigt und erweitert war, also das Koalitions- und Streikrecht und das gesamte Arbeitskämpfrecht gesetzlich aufzuheben! Mit dieser Aufhebung ihrer eigentlichen Grundlage fallen auch die Gewerkschaften. Auch wenn der deutsche Nationalsozialismus, wie er es in den ersten Monaten nach dem Umsturz zu beabsichtigen schien, die von ihm übernommenen Gewerkschaften formell aufrecht erhalten oder seine eigene "Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (N.S.B.O.) zu einer Art von Gewerkschaftersatz nach italienischem Muster ausgebildet hätte (wie dies bekanntlich im heutigen Oesterreich angestrebt wird), so wäre diese neue Arbeiterorganisation trotz aller quasi-gewerkschaftlichen Funktionen, die sie von den früheren Gewerkschaften übernommen hatte und trotz aller ihr neu erteilten Privilegien in Ermangelung dieses grundlegenden Recht zum Arbeitskämpf insbesondere zum Streik, niemals zu einer wirklich en Gewerkschaft geworden.

In ihrer späteren Entwicklung hat aber die N.S.B.O. und die zu ihr nach dem Umsturz hinzutretene breitere Organisation der "Deutschen Arbeitsfront" (D.A.F.) schliesslich sogar auch auf den Schein eines gewerkschaftlichen Charakters radikal verzichtet. Die in dieser Hinsicht nach mancherlei inneren Streitigkeiten und auch tatsächlich einander widersprechenden Experimenten am Ende getroffene Entscheidung - eine für die ganze Zukunft des deutschen Nationalsozialismus folgenschwere Entscheidung, mit der er zugleich um ersten Mal seinen spezifischen, vom italienisch-faschistischen Vorbild abweichenden Charakter dokumentierte! - kommt am deutlichsten zum Ausdruck in dem bereits erwähnten "Aufruf an alle schaffenden Deutschen" vom 27. 11. 1933. Die ganze jüngste Phase der Entwicklung, die ihren formellen Anschluss einerseits mit dem A.O.G. vom 20. 1. 1934, andererseits mit dem Erlass des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, vom 25. 1. 1934 über die Umbildung der Deutschen Ar-

beitsfront und die Eingliederung aller Verbände in die Organisation der deutschen Volksgemeinschaft gefunden hat, ist in diesem Aufruf vorweggenommen und zugleich in ihrem innersten Wesen gekennzeichnet:

"Nach dem Willen unseres Führers Adolf Hitler ist die Deutsche Arbeitsfront nicht die Stätte, wo die materiellen Fragen des täglichen Arbeitslebens entschieden, die natürlichen Unterschiede der Interessen der einzelnen Arbeitsmenschen auf einander abgestimmt werden. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen werden in kurzer Zeit Formen geschaffen werden, die dem Führer und der Gefolgschaft eines Betriebes die Stellung zuweisen, die die nationalsozialistische Weltanschauung vorschreibt."

Zugleich mit diesem Verzicht auf die wesentlichen Aufgaben einer Gewerkschaft hat die Deutsche Arbeitsfront auch die organisatorische Form einer gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretung vollständig aufgehoben. Allerdings steckt die praktische Durchführung dieser organisatorischen Umbildung auch heute noch in ihren ersten Anfängen; die neue Organisationsform ist zwar auf dem Papier durch das Anfang Mai 1934 herausgegebene neue Organisationsstatut (gedruckt bei S. B. Hirschfeld in Leipzig; im Buchhandel nicht erhältlich; das Vorwort ist abgedruckt in Nr. 97 des offiziellen Organs der D.A.F. "Der Deutsche" vom 27. 4. 1934) geregelt, soll aber, nach den Angaben Dr. Leys auf dem 2. Arbeitskongress (Völkischer Beobachter 17. 5. 1934) in der Wirklichkeit erst zum 1. Oktober 1934 durchgeführt sein. Nach diesem neuen Organisationsplan werden zwar nicht in die führende Eliteorganisation (die N.S.B.O.), wohl aber in die breitere Massenorganisation (die D.A.F.) neben den Arbeitnehmern auch die Arbeitgeber aufgenommen. Die bisherige Gliederung der Arbeitsfront in berufliche Verbände wird aufgehoben und durch eine doppelte neue Gliederung ersetzt. Einerseits wird die regionale Einteilung der "Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei" nach Block, Ortsgruppe, Kreis, Gau u.s.w. auch auf die Arbeitsfront übertragen (horizontale Gliederung). Andererseits wird die Arbeitsfront auf der Grundlage der Betriebe in 18 Reichsbetriebsgemeinschaften eingeteilt, von denen 16 von der N.S.B.O., 2 von der N.S.-H.A.G.O. (Handels, Handwerk, und Gewerbe-Organisation) politisch geleitet werden (vertikale Gliederung, aus der sich die künftige Gliederung nach Berufständen entwickeln soll). Daneben läuft noch eine andere, für die berufliche Fortbildung der Mitglieder bestimmte vertikale Gliederung in "Reichsberufsgruppen". Die so reorganisierte Deutsche Arbeitsfront übt teils als solche, teils vermittelt ihrer politischen Führergruppe (der N.S.B.O.) sowohl innerhalb des Betriebes als auch über den Rahmen des Einzelbetriebes hinaus zudem mit dem Treuhänder der Arbeit, mit den Behörden der in Abschnitt IV des A.O.G. neugeschaffenen "Sozialen Ehrengerichtbarkeit" und bei der Berufung der Beisitzer und der Prozessvertretung in den Arbeitsgerichten wichtige und zum Teil entscheidende Funktionen aus (Paragr. 8. 9. 23. 41. 50. 66 II und III A.O.G.).

Aber nirgends, weder innerhalb des Betriebes noch im weiteren Rahmen haben diese Mitwirkungsrechte der D.A.F. oder der N.S.B.O. den Charakter einer selbständigen Wahrnehmung besonderer Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Arbeitgeber. Ausdrücklich wird in dem neuen Organisationsstatut erklärt, dass sich die D.A.F. nur mit "der weltanschaulichen, politischen und fachlichen Führung aller schaffenden Menschen" zu befassen habe, dagegen die sogen. "Sachsführung" Aufgabe des "Staates" sei, während die "Aus- und Angleichung der sich ergehenden Aufgaben in der Menschenführung und der Sachsführung" durch die im A.O.G. vorgesehenen Stellen, von den Treuhändern der Arbeit bis "herunter zum Führer des Betriebes und dessen Vertrauensrat zu geschehen habe. In diesem Sinn besteht dann auch innerhalb der gesamten Organisation der D.A.F. nirgends irgend eine wen auch noch so eingeschränkte "selbständige" Befehlsgewalt; alle ihre einzelnen Aemter und Befehlsstellen werden geleitet von den entsprechenden Instanzen der Partei, und insbesondere ist auch für die wirklich herrschenden Gewalten des gegenwärtigen Regimes, die "Wirtschaftsführer, Hauptwirtschaftsgruppenführer, Bezirksbeauftragte der Wirtschaft" auf jeder Stufe des ganzen hierarchischen Aufbaus der Organisation der D.A.F. die entsprechende direkte Mitwirkung vorgesehen. Kurzum, es ist, soweit dies durch organisatorische Massnahmen geschehen kann, wirklich nichts unterlassen, um der an die Stelle der Gewerkschaften getretenen nationalsozialistischen Massenorganisation der D.A.F. jeglichen gewerkschaftlichen Kampfscharakter zu nehmen und sie statt dessen zum "Garananten einer absoluten Wirtschaftsbefriedigung" (sic!) auszugestalten.

Auch wo schon die bisherige Tätigkeit der Gewerkschaften keinen direkten Kampfcharakter hatte, sondern lediglich die mehr oder weniger "paritätische" Mitwirkung der Arbeitnehmer an den sie mitangehenden wirtschaftlichen, gesetzlichen und verwaltungsmässigen Angelegenheiten und Institutionen zum Inhalt hatte, sind all diese gewerkschaftlichen Zuständigkeiten teils ersatzlos aufgehoben, teils auf den Treuhänder der Arbeit, die sozialen Ehrengerichte und andere neugeschaffene staatliche Instanzen übertragen worden; nur zu einem geringen Teil sollen solche Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsgerichtswezens und der Sozialversicherung auch auf die Deutsche Arbeitsfront übergehen. Aufgehoben sind, wie bereits erwähnt, vor allem die Tarifverträge und das gesamte freiwillige und staatliche Schlichtungswesen: an ihre Stelle treten teils die noch zu erörternden "Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen", insbesondere die von ihm erlassene Betriebsordnung, teils die von dem Treuhänder der Arbeit unter beratender Mitwirkung von Sachverständigenbeirat u.s.w. bzw. Sachverständigenausschuss ausgeübten Funktionen gemäss Paragr. 19. 23. 32. 33 A.O.G., teils die auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ergehenden Entscheidungen der verschiedenen Instanzen der Sozialen Ehrengerichtsbarkheit über die Verletzungen der sozialen Ehre durch die Angehörigen

(Führer oder Gefolgschaft) einer Betriebsgemeinschaft gemäss Paragr. 35 ff A.O.G. Weggefallen sind auch die bisherigen Fachausschüsse für die Hausarbeit; ihre Befugnisse ebenso wie die Befugnisse der an die Stelle der Demobilisationskommissionen getretene Behörden (Gewerbeaufsichtsbeamten) für die bei Betriebsabbrüchen und Stilllegungen über die damit verbundenen Entlassungen von Arbeitnehmern zu treffenden Entscheidungen gehen mehr oder weniger verändert auf die Treuhänder der Arbeit über. Weggefallen sind endlich auch all die vielen Dutzende von Vorschriften, durch die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen eine "Anhängung", sei es der Betriebsvertretungen, sei es der "wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer" (Gewerkschaften) vor dem Erlass irgendwelcher Anordnungen vorgesehen ist.

Noch weiter abgeschwächt wird der etwa noch übrigbleibende gewerkschaftähnliche Charakter der D.A.F. durch die ihr neu zugewiesenen Befugnisse. Hierher gehören 1. die von den "Berufsämtern" der Kreise und den "Berufswaltern" der Ortsgruppen der D.A.F. unter der Aufsicht des Reichsschulungsamtes der Partei "parteimässig und sachlich betriebenen" Aufgaben der Berufsschulung und Stellenvermittlung zu dem Zwecke, "die Ausbildung des einzelnen und seine Aufstiegsmöglichkeiten bis zur höchste Stelle zu überwachen"; 2. die Aufgaben der mit der D.A.F. in Form korporativer Mitgliedschaft verbundenen, dem italienischen Dopo Lavoro nachgeahmten Feierabendorganisation "Kraft durch Freude".

Trotz all dieser weitgehenden Veränderungen bedeutet auf dem jetzt erörterten Gebiet der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerinteressenvertretung die heutige Regelung weder tatsächlich noch formell einen vollkommenen Bruch mit jener Vergangenheit, wie sie sich besonders in der letztvergangenen Periode der Kriegs- und Nachkriegsentwicklung gestaltet hat. Einerseits sind, wie bereits erwähnt, die vor dem A.O.G. gültig gewesenen Tarifverträge in der Hauptsache unverändert in Kraft geblieben; insbesondere ist das in diesen Tarifverträgen festgelegte allgemeine Lohnniveau für die regulären betriebstätigen Arbeiter im allgemeinen formell aufrecht erhalten worden und wird voraussichtlich auch noch für einzige Zeit aufrecht erhalten bleiben. Andererseits sind jene besonders in der ersten Zeit nach dem Umschwung deutlich hervorgetretenen Tendenzen, die darauf abzielten, durch die Ausdehnung der gewerkschaftliche Rechte (insbesondere der sogen. "Tariffähigkeit", d.h. der Fähigkeit zum Abschluss von Tarifverträgen) auf die sogen. wirtschaftsfriedlichen oder gelben Verbände zugleich mit der tatsächlichen Unterdrückung der sozialdemokratischen Organisationen (Hirsch-Duncker-sche Gewerkschaften, Christliche Gewerkschaften) für jene gelben Verbände und die erst kürzlich entstandene "Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation" eine tatsächliche Monopolstellung zu schaffen, in der Folge zwar nicht eigentlich überwunden, aber durch den ganz andersartigen Aufbau und Aufgabenkreis der Nationalsozialistischen Betriebsorganisation praktisch gegenstandslos geworden. Die heutige nationalsozialistische Betriebsorganisation "Deutsche Arbeitsfront" hat zwar ebenfalls eine völlig ge-

7 "Freien Gewerkschaften" und der mit ihnen verbundenen
sonstigen Gewerkschaften

sicherte Monopolstellung. Da sie aber nicht die Aufgabe hat, besondere Arbeitnehmerinteressen zu vertreten, und insbesondere keine Tarifverträge abschliesst, da andererseits auch die besonderen Organisationen der Arbeitgeber als solche aufgehoben sind, so äussert sich diese Monopolstellung der Deutschen Arbeitsfront nur noch in Bezug auf einen Teil der Nebenrechte, die früher mit der gewerkschaftlichen "Tariffähigkeit" durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen auf anderen Gebieten verbunden waren. Von grösster praktischer Bedeutung war und ist in dieser Hinsicht das bisher nach Paragr. 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. 12. 1926 für die drei republikanischen Gewerkschaftsrichtungen bestehende Monopol der Prozessvertretung von den Arbeitsgerichten, welches jetzt durch Paragr. 66 A.O.G. auf die Leiter und Angestellten der von der Deutschen Arbeitsfront einzurichtenden Rechtsberatungsstelle bzw. auf die von ihr ermächtigten (bisher von den Arbeitsgerichten in 1. Instanz ansolut ausgeschlossenen) Rechtsanwälten übertragen ist. Da ein Monopol für bestimmte gewerkschaftliche Richtungen mit Bezug auf die Tariffähigkeit und die damit weiterhin verbundenen Rechte, insbesondere die Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten, auch in der vorhiterischen Periode bereits tatsächlich bestanden hat (vgl. dazu Korsch: "Um die Tariffähigkeit" - Berlin 1928), stellt auch insofern der heutige Zustand viel weniger einen Bruch mit dieser vorherigen Entwicklung als ihre konsequente Fortsetzung und ihren Abschluss dar.

III.

Am augenfälligsten sind die Aenderungen, die das A.O.G. auf seinem engeren Gebiet, in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des Betriebes selbst herbeiführt. Im voraus sei bemerkt, dass eine wichtige Neuerung darin besteht, dass wir von einem direkten Mitwirkungsrecht des Arbeiters als Arbeiter heute, wenn überhaupt, so nur noch im Rahmen des Einzelbetriebes sprechen können. Wenn bisher trotz einer im ganzen schon längst rückläufigen Entwicklung formell immer noch der Art. 165 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestand, der eine Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten in einem dreistufigen System von Betriebsräte, Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichs-Wirtschaftsrat vorsah, wenn dieser Verfassungsartikel und das wichtigste zu seiner Ausführung erlassene Gesetz, das Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1922 diese Mitwirkung nicht nur zur Wahrnehmung der besonderen Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Arbeitgeber, sondern auch zur Erfüllung der gesamtwirtschaftlichen Aufgaben bestimmte, wenn tatsächlich nicht nur in allen Betrieben mit mindestens 5 Arbeitnehmern Betriebsräte, Arbeiterräte, Angestelltenräte und Obleute solche Mitwirkungsrechte bis zu einem gewissen Grade tatsächlich ausübten und ausserdem an der Spitze ein wenigstens formell an der Gesetzgebung

und Verwaltung beteiligter "Reichswirtschaftsräte" bestanden hat, so gehört all dies heute der Vergangenheit an. "Herr im Hause" der deutsche Gesamtwirtschaft sind heute die "Führer" der durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 geschaffenen grossen "Wirtschaftsverbände". "Herr im Hause" des einzelnen Betriebes ist nach Paragr. 1 - 3, 35 A.O.G. allein "der Unternehmer als Führer des Betriebes". Er hat nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten allein zu entscheiden (Paragr. 2 I A.O.G.). Wenn in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten als einziger Ueberrest der bisherigen Betriebsräte ein an Zahl wie an Befugnissen wesentlich verkürzter sogen. "Vertrauensrat" belassen ist, so hat dieser kraft ausdrücklicher Bestimmung weder irgend welche "gesamtwirtschaftliche" Aufgaben zu erfüllen (Paragr. 1. 6. A.O.G. in Vergleich mit Paragr. 1. 66. Nr. 1 - 2, 70 - 74 des Betriebsrätegesetzes von 1922), noch irgend welche besondere Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen (Paragr. 6 A.O.G. in Vergleich mit Paragr. 1. 66. Nr. 3 ff, 78 ff BG). Besondere Arbeiter- und Angestelltenräte und Obmänner gibt es nicht mehr. Der Unternehmer als "Führer" des Betriebs ist zugleich vollberechtigtes, insbesondere stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender des Vertrauensrat (Paragr. 5) Er stellt alljährlich im Einvernehmen mit der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation seines Betriebes die Liste der Vertrauensmänner auf, die in einem bewusst der Volksabstimmung vom 12. November 1933 nachgebildeten Verfahren von der "Gefolgschaft" anzunehmen ist (Paragr. 9 I ~~IX~~ Art. I und II der Zweiten Durchführungsverordnung vom 10. 3. 1934) Alle Mitglieder des Vertrauensrates müssen der Deutschen Arbeitsfront angehören (Paragr. 8). Kommt in Ermangelung der Erfüllung einer dieser Vorschriften, z.B. weil es in diesem Jahre/in zwei Dritteln der schätzungsweise 20 000 nach ihrer Belegschaftszahl in Frage kommenden Betriebe nach Mitteilung des "Völkischen Beobachters" vom 28. 3. 1934 der Fall war!) eine Nationalsozialistische Betriebszelle nicht besteht, eine gültige Wahl des Vertrauensrat nicht zustande, so kann der Treuhänder der Arbeit die erforderliche Anzahl der Vertrauensmänner berufen (Paragr. 9 II); er kann auch rechtgültig gewählte Vertrauensmänner jederzeit abberufen (Paragr. 14 II). durch diese Möglichkeit wird zugleich der in Paragr. 14 I A.O.G. scheinbar aufrecht erhaltene besondere Entlassungsschutz der Mitglieder der Betriebsvertretung (d.h. jetzt des Vertrauensrates) praktisch völlig illusorisch gemacht. Der Unternehmer beruft nach Bedarf, evt. auf Antrag der Hälfte der Vertrauensmänner den Vertrauensrat ein (Paragr. 12). Wenn pro forma nach Paragr. 16 A.O.G. gegen gewisse Entscheidungen des Führers des Betriebes "die Mehrheit des Vertrauensrates des Betriebes den Treuhänder der Arbeit anrufen" kann, so zeigt ein Blick in die für diese ganze Gesetzgebung höchst charakteristische Vorschrift des Art. III der Zweiten Durchführungsverordnung zum A.O.G. vom 10. 3. 1934, wie die Ausführung dieser Bestimmung gedacht ist und verwirklicht wird.

"Eine Anrufung des Treuhänder der Arbeit gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über Gestaltungen der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, ist erst zulässig, nachdem die Beschwerdepunkte vorher im Vertrauensrat erörtert worden sind. In der gemäss Paragr. 12 Satz 2 (d.h. "wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt") vom Führer des Betriebs einzuberufenden Sitzung des Vertrauensrates sind die Beschwerdepunkte im einzelnen von den Beschwerdeführern zu begründen. Will der Führer des Betriebes den Wünschen der Beschwerdeführer nicht Rechnung tragen, so hat er die Gründe, die ihn für die Aufrechterhaltung seiner Entscheidung bestimmen, dem Vertrauensrat darzulegen. Er hat sodann festzustellen, ob die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vertrauensrates die Anrufung des Treuhänder der Arbeit wünscht. Ergibt sich eine Mehrheit des Vertrauensrates für die Anrufung des Treuhänders der Arbeit, so können die Beschwerdeführer nunmehr ihre schriftlich zu begründende Beschwerde dem Führer des Betriebes einreichen, der sie binnen drei Tagen dem Treuhänder der Arbeit weiterzugeben hat. Er kann dabei zu den einzelnen Beschwerdepunkten Stellung nehmen"

Nach Paragr. 36 A.O.G. gilt als eine "gröbliche Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten", die von den "Sozialen Ehrengerichten" mit Ordnungsstrafen, Aberkennung der befähigung, das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben und Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz, evt. unter Abweichung von der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist, geahndet werden, insbesondere auch die Tatsache, dass ein Angehöriger der Betriebsgemeinschaft "wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit richtet" (Paragr. 36 Nr. 3). Wenn andererseits auch der Unternehmer als Führer des Betriebes formell gleich den andern Betriebsangehörigen gemäss Paragr. 22 die schriftlichen allgemeinen Anordnungen des Treuhänders der Arbeit, die dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, bei Strafe zu erfüllen hat und bei gröblichen Verletzungen seiner sozialen Pflichten ebenfalls Ordnungsstrafen, im äussersten Falle gemäss Paragr. 38 Nr. 4 die "Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein", zu gewärtigen hat, so hat diese Strafe gegenüber dem Unternehmer als solchem keinerlei Bedeutung. Sie trifft nur den mit dem Unternehmer und Arbeitgeber regelmässig in einer Person vereinigten "Führer des Betriebes", lässt aber die Stellung des Unternehmers als Eigentümer und wirtschaftlicher Leiter des Unternehmens unberührt.

Auch die Durchführung des Entlassungsschutzes der Belegschaftsangehörigen, die nach dem Betriebsrätegesetz und den sonstigen bisher geltenden Bestimmungen in erster Linie dem Arbeiter- oder Angestelltenrat des Betriebes oblag, ist dem "Vertrauensrat" bis auf einen winzigen Ueberrest genommen. Der entlassene Arbeitnehmer muss selbst beim Arbeitsgericht auf Widerruf der Kündigung klagen und seiner Klage, wenn in dem Betrieb ein Vertrauensrat errichtet ist, eine Bescheinigung des Vertrauensrates beifügen, aus der sich ergibt, dass "die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist" (Paragr. 56 A.O.G.) Auch abgesehen davon ist

der Entlassungsschutz der Betriebsangehörigen gegenüber der bisherigen Regelung in mehrfacher Hinsicht verschlechtert: insbesondere ist die Entschädigungssumme, mit der sich der Unternehmer von der Rückgängigmachung einer noch so unberechtigten Kündigung auf jeden Fall loskaufen kann, von bisher 6/12 auf 4/12 des letzten Jahresarbeitsverdienstes herabgesetzt worden (Paragr. 57 ff A.O.G.). Die bisher nach Paragr. 74 des Betriebsrätegesetzes bestehenden Mitwirkungsrechte des Betriebsrates bei der durch Betriebsveränderungen, Einschränkungen, Stilllegungen oder durch Einführung neuer Techniken oder Arbeitsmethoden erforderlich werdenden Einstellung oder Entlassung "einer grösseren Zahl von Arbeitnehmern" sind ersatzlos aufgehoben. Die für die Wirksamkeit solcher Massenkündigungen nach bisherigem Recht ausserdem noch vorgeschriebene rechtzeitige vorherige Ankündigung an bestimmte Behörden (Gewerbeaufsichtsbeamte) ist nach Paragr. 20 A.O.G. künftig an den Treuhänder der Arbeit zu richten, und dieser hat die in diesem Zusammenhang möglichen Entscheidungen über eine Ausdehnung oder Verkürzung der in der Regel vierwöchentlichen Sperrfrist, über eine etwaige zeitweilige Arbeitsstreckung u.s.w. zu treffen (Paragr. 19 Nr. 4, 20 A.O.G.)

Ganz ebenso wie unter dem bisherigen demokratischen Regime und unter der Herrschaft des Betriebsrätegesetzes und wie in jeder anderen auf Kapital und Lohnarbeit beruhenden Wirtschaftsordnung, so wird auch unter dem heutigen nationalsozialistischen Regime und unter der Herrschaft des A.O.G. der Lohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen der regulären betriebstätigen Arbeiter (anders bei den formell überhaupt in keinem privatrechtlichen "Arbeitsverhältnis" mehr stehenden Arbeitsdienstpflichtigen und sonstigen "zusätzlichen" Arbeitern!) in erster Linie durch den privaten Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart; es macht keinen Unterschied, dass die beiden Parteien dieses Arbeitsvertrages jetzt vom A.O.G. als "Führer" und "Gefolgschaft" bezeichnet werden. Praktisch wichtiger als diese Selbstverständlichkeit ist die Frage nach dem Zustandekommen der mehr oder weniger abdingbaren oder unabdingbaren sonstigen Normen, durch die der Inhalt dieser Arbeitsverträge für ganze Gruppen von Arbeitnehmern und also mindestens der Wirkung nach "kollektiv" festgelegt wird.

Als erste wichtige Tendenz der neuen Regelung ist hier festzustellen, dass, ganz allgemein gesprochen, das A.O.G., wo immer es ihm möglich ist, der individuellen Festsetzung sogen. "Leistungslohne" über den bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Zusatz hinaus einen weiteren Spielraum zu eröffnen sucht. Dieser freie Spielraum wird dem individualistischen Leistungslohn sowohl gegenüber den in der Betriebsordnung für die Betriebsangehörigen als auch gegenüber den in der Tarifordnung für die Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben evt. vorgesehenen "Mindestsätzen" ausdrücklich vorbehalten. (Paragr. 29. 32. 33 A.O.G.)

In der gleichen Richtung liegt auch eine weitere im Gesetz deutlich sichtbare Tendenz, die darauf ausgeht, die für den Einzelbetrieb gültige Regelung des Lohnes und der sonstigen Arbeitsbedingungen durch die Betriebsordnung als den

gesetzlichen Regelfall, dagegen die für eine Gruppe von Betrieben bestimmte Tarifordnung als den nur im Falle zwingender Notwendigkeit eintretenden Ausnahmefall zu behandeln (Paragr. 27 III, 32 II, 33 A.O.G.). Wie bereits erwähnt, ist in der tatsächlichen Entwicklung dieser Verlegung des Schwerepunkts auf den Einzelbetrieb praktisch noch gar nicht eingetreten. Vielmehr gelten nach der oben erwähnten Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 28. 3. 1934 einstweilen alle alten Tarifverträge trotz ihrer nominellen Umbenennung in sogen. "Tarifordnungen" ganz unverändert weiter. Die Ersetzung von Tarifverträgen durch neu zu erlassende Betriebsordnungen ist ausdrücklich nur für die sogen. Werk- (Firmen-) Tarifverträge in Aussicht genommen, und tatsächlich besteht heute im Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront bereits eine deutliche Tendenz zur Bekämpfung einer "allzu weitgehenden Auflockerung der Tarifgestaltung" und zur Herstellung möglichst grosser Tarifeinheiten möglichst im Wege von Reichsarbeitsminister Franz Mende in der Kampfeinheit "Jugend und Recht" - Mai 1934) Diese tatsächliche Bevorzugung der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen geht so weit, dass sie im gegenwärtigen Augenblick sogar gegenüber jener anderen Tendenz zur Bevorzugung der "Leistungslöhne" mindestens zeitweilig das Übergewicht erlangt hat. Die erwähnte Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 28. 3. 1934 sieht ausdrücklich vor, dass auch die in den als "Tarifordnungen" verlängerten Tarifverträgen enthaltenen Entgeltsätze nicht, wie es nach Paragr. 29. 32 II, 33 A.O.G. sein müsste, als "Mindestsätze" gelten, sondern ganz so wie sie nach den darüber seinerzeit vor dem Abschluss der betreffenden Tarifverträge getroffenen Vereinbarungen gelten sollten, also unter Umständen auch als nach, oben wie nach unten starre Maximal- und Minimaltarife.

Wie bisher die in einem Tarifvertrag enthaltenen Bestimmungen über die Lohnhöhe und sonstigen Arbeitsbedingungen nicht durch Einzelarbeitsvertrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers geändert werden konnten (sogen. "Unabdingbarkeit") so sind auch jetzt 1. die Bestimmungen der Betriebsordnung für die Arbeitsverhältnisse der Betriebsangehörigen, 2. die Bestimmungen der Tarifordnung für alle von ihr erfassten Arbeitsverhältnisse (ungeachtet auch etwaiger entgegenstehende Bestimmungen in Betriebsordnungen!) "als Mindestbedingungen rechtsverbindlich" (Paragr. 30. 32, II. 33 A.O.G.) Dagegen ist heute die alte Streitfrage über das Rangverhältnis zwischen den gemäss Paragr. 68 Nr.2 des Betriebsrätegesetzes zwischen der Arbeitnehmervertretung und dem Arbeitgeber getroffenen sogen. "Betriebsvereinbarungen" und den eigentlichen Tarifverträgen, die von den Gewerkschaften sei es im betrieblichen Masstabe mit einzelnen Arbeitsgebern, sei es im über betrieblichen Masstabe mit den Arbeitgeberverbänden abgeschlossen werden, durch das A.O.G. gegenstandslos geworden. Es gibt überhaupt keine "Betriebsvereinbarungen" mehr; an ihre Stelle tritt einerseits die "Betriebsordnung" (Paragr. 26 ff), andererseits die sonstigen "von dem Führer des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen getroffenen autoritären Ent-

scheidungen (Paragr. 16). Auch die Betriebsordnung wird nicht mehr, wie nach Paragr. 78 Nr. 3 und 104 IV des Betriebsrätegesetzes, "vereinbart"; es werden darüber auch nicht, wie nach dem alten Arbeiterschutzgesetz von 1891, der Arbeiterausschuss oder in Ermangelung eines solchen die im Betrieb beschäftigten Arbeiter selbst "angehört" (Paragr. 134 d. Gewerbeordnung). Die gesamte Betriebsordnung mit ihrem obligatorischen und fakultativen Inhalt, insbesondere also auch mit den darin evt. enthaltenen "Bestimmungen über die Höhe des Arbeitsentgeltes und sonstige Arbeitsbedingungen" wird "vom Führer des Betriebes für die Gefolgschaft des Betriebes erlassen" (Paragr. 26 ff A.O.G.). Er hat auch die alleinige und zwar (im Gegensatz zu seinen Entscheidungen über die "allgemeinen" Arbeitsbedingungen (nach Paragr. 16) hier völlig unanfechtbare Entscheidungsgewalt im Einzel- (1) Nur für den einen Fall der Verhängung von in der Betriebsordnung vorgesehenen Bußsen, die nach dem Betriebsrätegesetz von 1922 durch den Arbeitgeber "gemeinsam mit der Betriebsvertretung" erfolgte, ist auch heute durch das A.O.G. vorgeschrieben, dass sie durch den Führer des Betriebes oder seinen Beauftragten "nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher vorhanden ist" bzw. nach vorheriger "Anhörung" des Vertrauensrates erfolgen soll (Paragr. 28 II einerseits, 6 andererseits des A.O.G., Paragr. 80 Betriebsrätegesetz 1922).

Man sieht: von all den zwingenden Bestimmungen, durch die in der Reichsverfassung von 1919, den Verordnungen über Tarifverträge und Schlichtungswesen und dem Betriebsrätegesetz (Paragr. 1. 8. 66 ff, 78 ff u.s.w.) die Mitwirkung des Arbeiter- und Angestelltenrates und der Schlichtungsinstanzen einerseits, der gewerkschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer andererseits bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse garantiert war, ist in dem neuen A.O.G. so gut wie nichts übrig geblieben. Selbst das formelle Recht der Mehrheit des Vertrauensrates zur Anrufung des Treuhänders der Arbeit gegen gewisse "allgemeine" Entscheidungen des Führers des Betriebes ist, wie wir sahen, durch Strafbestimmungen und Durchführungsverordnungen praktisch vollkommen vereitelt. Dies bedeutet nicht etwa, dass nach dem alten Betriebsrätegesetz die Betriebsvertretung irgend ein Recht gehabt hatte, in die wirkliche Ausübung der "Betriebsleitung" durch selbständige Anordnungen inzugreifen. Vielmehr war diese eigentliche Exekutivgewalt innerhalb des Betriebes auch bisher schon allein der Betriebsobrigkeit vorbehalten, und der Paragr. 36 Nr. 2 des A.O.G. von 1934 der dem Vertrauensrat eine solche "Anmassung" bei Strafe verbietet, brauchte sich in diesem Punkte nur an die ganz ebenso scharfe Sprache des Paragr. 69 Satz 2 des Betriebsrätegesetzes von 1922 anzuschliessen. Im Text handelt es sich nicht um die Ausführung sondern nur um die Entscheidung im Einzelfalle. An dieser hatte der alte Betriebsrat gemäss Paragr. 1. 66 Nr. 1 und 2 u.s.w. ein gewisses sehr beschränktes Mitwirkungsrecht, und wo dies der Fall war, lag gemäss Paragr. 69 Satz 1 des Betriebsrätegesetzes der Betriebsleitung grundsätzlich nur "die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsvertretung gefassten Beschlüsse" ob. Dieses Recht der Betriebsvertretung ist heute durch Paragr. 2. 16. 19 Nr.3 usw. des A.O.G. bis auf die eine im Text hervorgehobene Ausnahme radikal beseitigt.

Es verbleibt also dem Vertrauensrat nur noch nach Paragr. 6 II ein durch keinerlei Sanktionen gesichertes **reines Beratungsrecht** über alle "Massnahmen, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen." Aber selbst wenn es trotz all dieser Schwierigkeiten, Verbote, Fallstricke und Gefahren zur Anrufung des Treuhänders der Arbeit kommt, so tritt an die Stelle der autoritären Entscheidung des Einzelunternehmers auch jetzt nicht die Entscheidung einer durch die Arbeitnehmerschaft irgendwie beeinflussbaren Instanz, sondern lediglich gemäss Paragr. 19 Nr. 3 die Entscheidung des **Treuhänders der Arbeit**, d.h. also eines **direkten Beamten** des autoritären und von jeder demokratischen Beeinflussung durch die Masse seiner Bürger, insbesondere also auch durch die Masse der Arbeitnehmer vollkommen und radikal befreiten **Staat**.

Auch ohne von dem Vertrauensrat angerufen worden zu sein, kann der **Treuhänder der Arbeit** von sich aus in die Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen eingreifen, und zwar in zwei grundsätzlich verschiedenen Formen. Die erste und im Gesetz vorangestellte Form sind die **"Richtlinien"** für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen" die der Treuhänder gemäss Paragr. 32 I A.O.G. nach Beratung in einem **Sachverständigenausschuss** festsetzt. Diese Richtlinien sind an sich völlig unverbindlich und können sowohl durch Betriebsordnungen wie durch Einzelarbeitsvertrag durchbrochen werden; allerdings sieht das Gesetz vor, dass der Treuhänder die Durchführung der von ihm festgesetzten oder aus sonstigen Gründen innerhalb seines Bezirkes geltenden Richtlinien zu überwachen hat (Paragr. XXXX 19 Nr. 6. 33 I - III A.O.G.), und es lässt sich denken, dass eine gewohnheitsmassige und gröbliche Ausserachtlassung derartiger Richtlinien unter einen der im Paragr. 36 Nr. 4 formulierten Tatbestände eines von den Sozialen Ehrengerichten zu sühnenden "Verstosses gegen die soziale Ehre" fielen.

Die zweite und wichtigste Form der ausser- und überbetrieblichen Regelung der Arbeitsbedingungen wird gebildet durch die von den Treuhändern der Arbeit im Falle "zwingender" Notwendigkeit erlassenen Rechtsverbindlichen "Tarifordnungen". Der wichtigste sachliche Unterschied zwischen der Wirkungsweise der Tarifordnungen und der ehemaligen Tarifverträge besteht darin, dass die Tarifverträge, soweit sie nicht für "allgemeinverbindlich" erklärt wurden, nur für die Angehörigen der an ihrem Abschluss beteiligten Verbände galten, während jede Tarifordnung ohne weiteres für alle "Beschäftigten" der in Frage kommenden "Gruppe von Betrieben" wirksam wird. (Paragr. 32 II. 33 A.O.G.)

Wie bei der Festsetzung der "Richtlinien" so hat auch bei der Erlassung der "Tarifordnung" in allen Fällen eine Beratung in einem "Sachverständigenausschuss" voranzugehen. Neben diesen Sachverständigenausschüssen gibt es noch den sogenannten "Sachverständigenbeirat", der nach Paragr. 23 den Treuhänder der Arbeit "in allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen seines Aufgabengebietes zu beraten" hat. Der Sachverständigenbeirat soll zu drei Vierteln aus Vorschlagslisten der **Deutschen Arbeitsfront** (eventuell im Einvernehmen mit den durch die geplante und in den ersten Anfängen bereits durchgeführte ständische Gliederung der

Wirtschaft geschaffenen "Ständen" (Reichsalltagsrat, Reichsnährstand u.s.w.) entnommen, zu einem Viertel aus sonst geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzt werden. Ueber die Zusammensetzung der sachverständigenausschüsse hat der Treuhänder allein zu entscheiden; in seinen Händen liegt auch die Berufung sowohl des Sachverständigenbeirats wie des Sachverständigenausschusses (Paragr. 23 - 25 A.O.G. mit Art. V der Zweiten Durchführungsverordnung vom 10. 3. 1934). Die wirkliche Entscheidung liegt ungeachtet der Mitwirkung dieser beratenden Instanzen in allen Fällen allein bei dem Treuhänder, der seinerseits der Dienstaufsicht der Reichsarbeitsministers untersteht und an Richtlinien und Weisungen des Reichsrichters gebunden ist (Paragr. 18 ff.). Auch für den Fall, *Regierung* dass der Treuhänder die Verhandlung über den Antrag eines Vertrauensrates gemäss Paragr. 19 III einem Sachverständigenausschuss überträgt, ist ausdrücklich bestimmt, dass "die Entscheidung dem Treuhänder der Arbeit überlassen bleibt". Der Treuhänder hat ferner noch wichtige Funktionen als Ankläger, Antragsteller, Rechtsmittelinleger und Vollstrekker in dem Verfahren vor den **Sozialen Ehrengerichten** 1. Instanz und vor dem **Reichsehrengerichtshof** auszuüben (Paragr. 35 ff A.O.G.). Er hat insbesondere auch im Falle, dass das Ehrengericht einem Unternehmer die Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein, anerkannt, gemäss Paragr. 54 A.O.G. "die Durchführung des Urteils zu überwachen". Wie dies zu geschehen hat, darüber ist in dem Gesetz nichts vermerkt. Es scheint nach den Äusserungen der an der Redaktion und Durchführung des Gesetzes massgebend beteiligten Personen darauf hinauszulaufen, dass der Unternehmer sich selbst von der Eigenschaft eines Führers des Betriebes zu entheben und gemäss Paragr. 3 A.O.G. eine andere an der Betriebsführung verantwortlich beteiligte Person als Führer des Betriebes zu bestellen hat (so ausdrücklich Franke, im amtlichen Organ des Justizministers "Deutsche Justiz" Nr. 14 von 6. 4. 1934 - p. 447). Der Treuhänder der Arbeit kann ihn hieran eventuell durch besondere Anordnungen anhalten. Durch die Nichtbefolgung dieser Anordnungen kann gemäss Paragr. 36 Nr. 3 eventuell ein neues Soziales Ehrengerichtsvorverfahren gegen den säumigen Unternehmer begründet werden, in welchem aber namentlich auf die in Paragr. 38 Nr. 4 vorgesehene Höchststrafe der Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, vernünftigerweise nicht noch einmal erkannt werden kann. Dagegen trifft den **Arbeitnehmer** die analoge ehrengerichtliche Strafe des Paragr. 38 Nr. 5 ("Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz") nicht nur in seiner Eigenschaft als "Gefolgsmann, sondern in voller irdischer Wirklichkeit. Er wird durch den "Führer" des Betriebes "von seinem Arbeitsplatz entfernt", was je nachdem völlige Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis und Verstetzung in den "Stand" der **Arbeitslosigkeit** ist, oder allenfalls (wie der im Propaganda Verlag P. Hochmuth - Berlin 1934 erschiene Kommentar des Berliner Arbeitsgerichtsvorsitzenden Schlichting zum A.O.G., Paragr. 38 Nr. 5 sehr fein unterscheidet) bei einem "unsozialen leitenden Angestellten" auch nur "Versetzung von seinem leitenden Posten auf einen anderen Posten" im gleichen Betriebe oder Konzern bedeuten mag. Denn in dem A.O.G. wie in allen auf soziale Fragen bezüglichen Verlautbarungen des

heutigen deutschen Regimes überall hervortretenden Verbalismus, der die Dinge selbst dadurch geändert wüßte, dass er ihre Benennungen ändert, stößt hier auf die für ihn unüberwindliche Schranke, die in der Realität der Machtstellung des Unternehmers, der Unterdrückung und Ausbeutung der Lohnarbeiter und des entsprechenden Klassengegengesatzes und Klassenkampfes in der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung besteht.

.....

(+) "Die ganze Kategorie welche hier entsteht, ist nicht mehr die alte Arbeiterklasse und überhaupt keine Klasse mehr. Es ist eine Masse Halb-Sklaven ohne Freiheit, ohne Eigentum, ohne Lohn und ohne Recht zu denken."
(Uebersetzung "IK")

.....
RAETERCORRESPONDENZ No: 7 -- Februar 1935 :
Theoretisches- und Diskussionsorgan für die Rätebewegung :
Ausgabe der Gruppe internationaler Kommunisten - Holland :
.....

I n h a l t :

	Seite
I. GRUNDLAGEN DES GELBEN IMPERIALISMUS.	1
II. BEMERKUNGEN UEBER DIE ARBEITERBEWEGUNG IN DEUTSCHLAND	15
III. DIE RÄTE IN DER DEUTSCHEN REVOLUTION ...	17
Die Entwicklung des Rätegedankens	
Die Voraussetzungen der Räte	
Die Räte vor der Revolution	
Die Räte in der Revolution	
Räte und Leitung der Produktion	